

Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute e.V. Eysseneckstr.4 60322 Frankfurt a.M.

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII A 5
Olaf Rachstein
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

nur per E-Mail: poststelle@bmf.bund.de; VIIA5@bmf.bund.de

Eysseneckstraße 4
60322 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 95 421228
www.bvzi.de
info@bvzi.de

VR 14320
Amtsgericht Frankfurt am Main

Präsidium (Vorstand):
Eva Asch (Sprecherin)
Luca Zanotti
Dr. Karsten von Diemar
Christian Meyer
Monika Loup-Würdemann

Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw)

Frankfurt am Main, den 18.01.2021

Sehr geehrter Herr Rachstein,
sehr geehrte Frau Dr. Seehafer,

mit E-Mail vom 23. Dezember 2020 haben Sie den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen des – “Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw) – (nachfolgend: **Referentenentwurf** oder **GwG-Neu**) zur Konsultation übermittelt.

Der Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute e.V. (BVZI) bedankt sich für die Möglichkeit einer Beteiligung im Wege der Einreichung einer Stellungnahme. Der BVZI wurde am 21. Oktober 2009 zur Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder, unter anderem gegenüber dem Gesetzgeber, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Kreditwirtschaft und der Kartenorganisationen, gegründet. Im BVZI sind sowohl in Deutschland ansässige und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassene Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute als auch Zweigniederlassungen von vergleichbaren Instituten mit Sitz im Ausland organisiert. Sie ermöglichen es, den angebotenen Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen Zahlungen im Rahmen eines bargeldlosen

Zahlungsdienstes anstelle von Bargeld anzunehmen. Die Zahlungs- und E-Geld-Institute sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (**Geldwäschegesetz – GwG**).

Der BVZI befasst sich seit seiner Gründung kontinuierlich mit der Anwendung und Umsetzung der geldwäscherechtlichen Regelungen. Dabei werden insbesondere die besondere Rolle und Funktion der Mitglieder im Zahlungssystem bei der Annahme, der Verarbeitung, dem Clearing und der Verrechnung von Zahlungsvorgängen berücksichtigt. Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sind regelmäßig eine wesentliche Schnittstelle im System des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Sie ermöglichen den angebotenen Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen Zahlungen im Rahmen eines bargeldlosen Zahlungsdienstes anstelle von Bargeld anzunehmen. Gleichzeitig treten sie zum Teil als kartenausgebende Zahlungsdienstleister auf. Die Mitglieder des BVZI fördern die Diversifizierung und Spezialisierung des Zahlungsverkehrsmarktes. Mit innovativen Lösungen hat die Branche der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute die Entwicklung des Zahlungsverkehrs maßgeblich weiterentwickelt. Ohne die von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten betriebene technische Infrastruktur und deren Zahlungsterminals wäre eine bargeldlose Zahlung in Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen nicht möglich und das Bargeld würde weiterhin das wichtigste Zahlungsmittel darstellen. Insofern leisten die Mitglieder ihren Beitrag dazu, den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu fördern und auszubauen und gleichzeitig die Zahlungsvorgänge nachvollziehbar zu machen.

Unsere detaillierte Stellungnahme ist in der beiliegenden Anlage zusammengefasst.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Olaf Bausch (olaf.bausch@bvzi.de) als Leiter der BVZI Arbeitsgruppe Geldwäscheprävention sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Zahlungsinstitute e.V.

Eva Asch
Sprecher des Vorstands

Monika Loup-Würdemann
Mitglied des Vorstands

Stellungnahme des Bundesverbandes der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.

1 Einleitung

Der Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute e.V. (BVZI) bedankt sich für die Möglichkeit einer Beteiligung im Wege der Einreichung einer Stellungnahme zum übermittelten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zum

“Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten
(Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw)
(nachfolgend: **Referentenentwurf** oder **GwG-Neu**)

Die Bereitstellung des Referentenentwurfs am 23. Dezember 2020 hat nicht nur den BVZI sondern auch die anderen Marktteilnehmer überrascht. Mittlerweile scheint es System zu haben, die Konsultationsfristen für solch bedeutende Gesetzgebungsverfahren auf den Jahreswechsel oder die Ferienzeit zu legen und mit einer kurzen Stellungnahmefrist zu verbinden. Berücksichtigt man, dass ein zentraler Regelungsgegenstand dieses Referentenentwurf die Vernetzung der Transparenzregister der EU-Mitgliedsstaaten nach der Richtlinie (EU) 2015/849 in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 geänderten Fassung bis zum 21. März 2021 betrifft, ist die aktuelle Vorlage um so überraschender und zeigt erneut die Kurzfristigkeit der Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens.

Die nächste Überraschung ist die Abkehr von der seit 2016 behördlich propargierten Konzeption und Umsetzung des deutschen Transparenzregisters als Auffangregisters hin zu einem Vollregister. Die hiermit verbundenen Veränderungen betreffen alle juristischen Personen und Personengesellschaften des Privatrechts mit Sitz in Deutschland, alle Verpflichteten im Sinne von § 2 Absatz 1 GwG mit Sitz in Deutschland, juristische Personen und Personengesellschaften sowie Rechtsgestaltungen mit Sitz im Ausland sowie Bürgerinnen und Bürger überall auf der Welt. Die Tragweite und die Bedeutung sind in diesem Kontext sicher als enorm zu bezeichnen. Vor diesem Hintergrund würden wir uns ausdrücklich wünschen, dass derartige Regulierungsvorhaben einem anderem Zeitplan unterliegen und nicht über den Jahreswechsel platziert werden.

2 Übergeordnete Stellungnahme

Selbst wenn die Notwendigkeit einiger der im Referentenentwurf enthaltenen Regelungen dem Inhalt nach verstanden und sachlich anerkannt werden, dann muss der Referentenentwurf in der zur Konsultation gestellten Fassung dennoch in Gänze abgelehnt werden.

Die Gründe der Ablehnung liegen zusammengefasst in folgenden Punkten:

1. Die dem Referentenentwurf vorangestellten Ausführungen sowie der Allgemeine Teil der Begründung entsprechen nicht den Tatsachen und umfassen sachlich unzutreffende Behauptungen.
2. Die beabsichtigten Änderungen der Regelungen des Geldwäschegesetzes zum Begriff der "Identifizierung" sind geeignet die jahrzehntelange Praxis der Identifizierung zu beeinträchtigen.
3. Die vorliegenden Regelungen zum zur Überführung des Transparenzregister vom Auffangregister hin zu einem Vollregister führen zu unmittelbaren Regelungslücken, die nicht nur die Erfüllung der europäischen Vernetzung für längere Zeit unmöglich machen.
4. Im Zusammenspiel mit dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche ([BT-Drucks. 19/24180](#)) ergeben sich durch den vorliegenden Referentenentwurf zudem massive datenschutzrechtliche Bedenken.

Zu den übergeordneten Punkten wird in den folgenden Kapiteln 2.1 bis 2.4 ausgeführt, weil die betreffenden Ausführungen jeweils auf mehrere beabsichtigte Änderungen anwendbar sind.

Unter Berücksichtigung der grundlegenden Ablehnung, enthält das Kapitel 3 hilfsweise die jeweils detaillierten Stellungnahmen zu den beabsichtigten Änderungen:

2.1 Vorangestellte Ausführungen und der Allgemeine Teil

Der Seite 1 des Referentenentwurfs kann in Abschnitt – A. Problem und Ziel – erstmalig entnommen werden, dass das als Auffangregister ausgestaltete deutsche Transparenzregister für die Vernetzung der Transparenzregister der EU-Mitgliedsstaaten nicht geeignet ist, weil es für den Großteil der deutschen Gesellschaft im Transparenzregister an strukturierten Daten fehlt. Als Lösung wird auf Seite 2 in Abschnitt – B. Lösung – des Referentenentwurfs die Umstellung vom derzeitigen Auffangregister hin zu einem Vollregister benannt. Im Gleichen Zusammenhang wird die am 26. Juni 2017 eingeführte Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG mit unter anderem folgender Begründung gestrichen

"Das Transparenzregister wird damit künftig als Vollregister einen quantitativ umfassenden und qualitativ hochwertigen Datenbestand zu den wirtschaftlich Berechtigten aller transparenzpflichtigen Einheiten enthalten." ([Referentenentwurf S. 2](#))
(Hervorhebung durch Autor der Stellungnahme)

Diese Darlegung wird in Abschnitt – C. Alternativen – des Referentenentwurfs begleitet von der Darstellung,

"In Bezug auf die Verbesserung der praktischen Nutzbarkeit des Transparenzregisters und die Schaffung der datenseitigen Voraussetzungen der europäischen Transparenzregistervernetzung wurde als Alternative erwogen, die Daten der anderen Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister) durch das Transparenzregister selbst aufbereiten zu lassen oder die Aufbereitung durch die Registerstellen der Länder vornehmen zu lassen. Beide Varianten verursachen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand ohne zugleich die Wirtschaft in entsprechenden Ausmaße zu entlasten und erscheinen damit weni-

ger geeignet. Die Aufbereitung durch die Länder ließe sich zudem nicht fristgerecht für die europäische Registervernetzung realisieren. ([Referentenentwurf S. 2](#)) (Hervorhebung durch Autor der Stellungnahme)

Mit anderen Worten die Webfehler der im Jahr 2015 und 2016 durch die Ministerien erarbeitete Konzeption des Transparenzregister als Auffangregister ist fehlgeschlagen. Mit der Beseitigung der bereits seit 2015 bekannten Anforderung der europäischen Vernetzung, wird erneut die Wirtschaft in Form der meldepflichtigen Unternehmen und nicht zuletzt alle Bürgerinnen und Bürger in ihrer Eigenschaft als wirtschaftlich Berechtigte belastet, die bereits seit der Einführung mit den bestehenden Regelungen zum Transparenzregister belastet wurden.

Im Rahmen der Begründung des Referentenentwurfs finden sich im Abschnitt – A. Allgemeiner Teil – I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs – folgende Worte:

“Dies kann beim **deutschen Transparenzregister** in seiner aktuellen Gestalt nur eingeschränkt dargestellt werden, **da es mit der Novelle des Geldwäschegesetzes im Jahre 2017 in einer ersten Stufe der Umsetzung** der entsprechenden Vorgaben der EU-Geldwäscherichtlinie **zunächst nur als sogenanntes Auffangregister konzipiert wurde.**” ([Referentenentwurf S. 27](#)) (Hervorhebung durch Autor der Stellungnahme)

Es muss klargestellt werden, dass die Konzeption des Transparenzregister unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen erfolgte. Zu keinem Zeitpunkt wurde gegenüber der Öffentlichkeit dabei der Eindruck erweckt oder gar dargelegt, dass das Transparenzregister lediglich in einer “ersten Stufe” umgesetzt wird. Weder dem zur Konsultation gestellten [Referentenentwurf vom 15. Dezember 2016](#) noch dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ([BT-Druck. 18/11555](#)) oder dem weiteren Gesetzgebungsprozess ist ein Hinweis darauf zu entnehmen, dass die Einführung des Transparenzregisters in Form eines Auffangregisters lediglich als Vorstufe hin zu einem Vollregister verstanden werden müsste. Im Gegenteil, die Einführung des Transparenzregisters als Auffangregister wird unter anderem wie folgt begründet:

“Die in Absatz 2 gewählte Lösung der Inbezugnahmevorhandener Registerdaten vermeidet aber in Hundertausenden von Fällen Doppelmeldungen.” ([BT-Drucks. 18/11555, S. 127f](#)) (Hervorhebung durch Autor der Stellungnahme)

Es wurde umfassend ausgeführt, dass die in den amtlichen Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister, Unternehmensregister) bereits überwiegend elektronisch abrufbare Dokumente enthalten, aus dem die wirtschaftlich Berechtigten hervorwegen, weshalb **“eine nochmalige separate Meldung an das Transparenzregister redundant wäre”** ([BT-Drucks. 18/11555, S. 128](#)). Deshalb wurde die Einführung von § 22 Absatz 2 GwG wie folgt begründet:

“Die Registergerichte werden zur Zulieferung der sog. Indexdaten der Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, und Vereinsregisterdaten verpflichtet, soweit diese für den Aufbau eines zentralen Zugangs zu den entsprechenden Daten über das Transparenzregister erforderlich sind. Dieselbe Verpflichtung trifft den Betreiber des Unternehmensregisters mit Blick auf die im Unternehmensregister selbst vorgehaltenen einschlägigen Datenbestände.” ([BT-Drucks. 18/11555, S. 127f](#)) (Hervorhebung durch Autor der Stellungnahme)

Der Betreiber des Unternehmensregister ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH, die personenidentisch ist mit der beliebenden Stelle, die das Transparenzregister in der heutigen Fassung aufgebaut hat und führt. Bereits damals wurde die Einbeziehung der Länder und ihrer Registergerichte zur Aufbereitung der Daten als alternativlos abgelehnt. ([BT-Drucks. 18/11555, S. 90](#)). Folglich waren von Beginn an, alle Aufgaben bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH gebündelt.

Bei den Indexdaten handelt es sich um jene Daten, die jetzt Gegenstand der Notwendigkeit zur Einführung eines Vollregisters sein sollen. Es sind jene Indexdaten, die der transparenzregisterführenden Stelle übertragen wurden und auf die über das Transparenzregister seit 2017 zugreifen werden kann, um das ebenfalls seit 26. Juni 2017 in § 26 GwG geregelte "Europäische System der Registervernetzung" sicherstellen zu können. Es wurde wie folgt ausgeführt:

"Die Formulierung „soweit für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten erforderlich“ soll sicherstellen, dass auch auf europäischer Ebene eine technische Lösung rechtlich umsetzbar ist, die sich am Vorbild der Indexdatenlieferung zum Transparenzregister orientiert." ([BT-Drucks. 18/11555, S. 127f](#)) (Hervorhebung durch Autor der Stellungnahme)

Eine Erklärung weshalb die ebenfalls vom Bundesministerium der Finanzen erarbeiteten Begründungen des damaligen Gesetzgebungsverfahrens nunmehr nicht mehr gelten sollen und lediglich Schall und Rauch sein sollen, findet sich nicht. Die in dieser Stellungnahme getroffenen Ausführungen belegen, dass die Darstellungen im Referentenentwurf nicht den Tatsachen entsprechen.

Führt man sich die vorstehenden Ausführungen vor Augen, dann muss unmissverständlich eine Erklärung eingefordert werden, weshalb die mit der Führung des Transparenzregisters beliebene Stelle nicht die Aufbereitung der durch die Registergerichte bereitgestellten Indexdaten in den vergangenen 4 Jahren betrieben hat. Es muss erklärt werden, warum im Rahmen der Einführung des Transparenzregisters als Auffangregister die Aufbereitung der für die Vernetzung erforderlichen Daten durch den Beliehenen geregelt wurde, heute jedoch in Abschnitt – C. Alternativen – auf Seite 2 des Referentenentwurfs sowie in der Begründung des Abschnitts – A. Allgemeiner Teil - II. Alternativen – des Referentenentwurfs als nicht umsetzbare Variante abgelehnt wird. Noch dazu mit folgenden Worten:

"In Bezug auf die Verbesserung der praktischen Nutzbarkeit des Transparenzregisters und die Schaffung der datenseiteigen Voraussetzungen der europäischen Transparenzregistervernetzung wurde als Alternative erwogen, die Daten der anderen Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister) durch das Transparenzregister selbst aufbereiten zu lassen oder die Aufbereitung durch die Registerstellen der Länder vornehmen zu lassen. **Beide Varianten verursachen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand ohne zugleich die Wirtschaft in entsprechendem Ausmaße zu entlasten und erscheinen damit weniger geeignet.** Die Aufbereitung durch die Länder ließe sich zudem nicht fristgerecht für die europäische Registervernetzung realisieren." ([Referentenentwurf S. 29](#)) (Hervorhebung durch Autor der Stellungnahme)

Unter Berücksichtigung aller vorangestellten Ausführungen ist gerade nicht nachvollziehbar, warum die beliebene Stelle, die von Anfang an mit der Einrichtung und dem Aufbau des Transparenzregisters befasst war, nunmehr nicht für die Aufbereitung in Frage kommt.

Es ist gerade nicht nachvollziehbar, warum die im Rahmen der Einführung des Transparenzregisters gewählte Vorgehensweise zur Vermeidung von Hunderttausenden Doppelmeldungen aufgrund der darin liegenden redundanten Meldung dazu führte, dass die Aufgabe dem Beliehenen des Transparenzregisters übertragen wurde, nunmehr aber der Beliehene nicht mehr ohne unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand in der Lage wäre, die Qualität des Vollregisters herzustellen. Weshalb wurden dann die Indexdaten durch die Registergerichte der Länder bereitgestellt? Das Bundesministerium der Finanzen führt in seinem BMF-Monatsbericht wie folgt aus:

“Die Konzeption des deutschen Transparenzregisters sieht vor, die qualitativ sehr guten vorhandenen Registerinformationen beispielsweise des Handelsregisters bestmöglich zu nutzen und den Bürokratieaufwand so gering wie möglich zu halten. Das Transparenzregister wird demnach nicht als neues Vollregister ausgestaltet. Vielmehr wird es in erster Linie wie ein Portal funktionieren und dahinter liegende Informationen aus verschiedenen Quellen verknüpfen (sogenannte schlanke Lösung). Soweit sich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten schon aus vorhandenen Registern ergeben, weil es keinen vom juristischen Eigentümer abweichenden wirtschaftlich Berechtigten gibt, muss ein Unternehmen keine separate Meldung zum neuen Transparenzregister machen.”
([BMF-Monatsbericht August 2017, S. 23](#))

Es ist geradewegs ein Trugschluss, wenn die Behauptung aufgestellt wird, dass die Wirtschaft nicht dadurch entlastet werden würde, wenn die Aufbereitung der qualitativ sehr guten vorhandenen Registerinformationen durch die beliehene Stelle selbst erfolgen würde. Immerhin müssen künftig allein unter Berücksichtigung der Zahlen des statistischen Bundesamts der weitüberwiegende Teil der folgenden Unternehmen eine individuelle Mitteilung an das Transparenzregister vornehmen:

Rechtsform	Insgesamt
Personengesellschaften (zum Beispiel: OHG, KG)	402 466
Kapitalgesellschaften (zum Beispiel: GmbH, AG)	758 374
Sonstige Rechtsformen	229 333
Insgesamt	1.390.173

Jedes dieser Unternehmen muss sich zunächst registrieren. Allein dieser Prozess begründet mindestens einen Aufwand von einer halben Stunde auf Seiten des Unternehmens und ist nicht als automatisierter Prozess ausgestaltet auf Seiten des Transparenzregisters ausgestaltet. Bevor überhaupt eine Mitteilung durch ein Unternehmen vorgenommen werden kann, muss eine aktuelle Analyse der Anteilseignerstruktur erfolgen. Jeder der sich bis dato auf die Wirkung der Mitteilungsfiktion nach § 20 Absatz 2 GwG verlassen hat, muss eine individuelle Beurteilung vornehmen und dabei insbesondere die zum Teil an der gesellschaftsrechtlichen Praxis vorbeigehenden Auslegungen des Bundesverwaltungsamts berücksichtigen, um keine fehlerhafte Mitteilung vorzunehmen. Allein die letzte Fassung des Dokuments “Transparenzregister – Fragen und Antworten zum Geldwäschegesetz (GwG)” des Bundesverwaltungsamts vom 19. August 2020

umfasst 42 Seiten. Zudem wird im Referentenentwurf selbst betont, dass die Analyse häufig gesellschaftsrechtliches Expertenwissen verlangt und bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen die Einsichtnahme in eine oftmals lange Kette von Rechtsträgern ([Referentenentwurf S. 27f](#)). Was für den Einsichtnehmenden gilt, ist für die mitteilungspflichtigen Unternehmen nicht anders. Mithin resultiert in jedem Fall ein deutlicher Aufwand für die Wirtschaft bei der beabsichtigten Vorgehensweise. Wobei die vorliegenden Zahlen scheinbar einen anderen Eindruck erwecken sollen. Im Gegensatz zum Transparenzregister müssen sich auch die mitteilungspflichtigen Unternehmen zum Teil erst selbst durch die Daten und Unterlagen der mittelbaren Anteilseigner arbeiten, die elektronisch bei den amtlichen Registern abgelegt sind. Mit anderen Worten, für jeden Abruf von Informationen bei den amtlichen Registern fallen zusätzliche Kosten auf Seiten der mitteilungspflichtigen Unternehmen an, die noch über die Kosten der reinen Registrierung und Mitteilung gegenüber dem Transparenzregister hinausgehen. Die Notwendigkeit für die eigene Analyse und die eigene Erhebung resultiert nicht zuletzt aus der Absicht, dass die mitteilungspflichtigen Unternehmen weiteren Bußgeldvorschriften hinsichtlich einer nicht abschließend geregelten Dokumentationspflicht von Aufzeichnungen unterworfen werden sollen, die nach § 20 Absatz 3a Satz 3 GwG-Neu sowie § 20 Absatz 3b Satz 2 GwG-Neu eingeführt werden sollen. Berücksichtigt man allein diese Überlegungen, dann erscheinen die in Abschnitt – B. Allgemeiner Teil – 4. Erfüllungsaufwand – b) für die Wirtschaft – des Referentenentwurfs gemachten Ausführungen mit einer Reduktion von wiederkehrenden Einsichtnahmen in Höhe von EUR -10.666.250,00 ebenso abwegig, wie der ermittelte Wert für die “Einmalige Informationspflichten” im Wert von EUR 9.520.125,00. Allein die Aussage, dass die Erfüllung der Mitteilung lediglich einen Aufwand von 15 Minuten begründen würde ist unter Einbeziehung der selbst im Referentenentwurf angeführten Notwendigkeit der häufig notwendigen Einbeziehung von gesellschaftsrechtlichem Expertenwissen fehlerhaft. Immerhin setzt die Durchführung der Mitteilung überhaupt erst die Durchführung der Analyse voraus und die Registrierung bei dem Transparenzregister. Eine Registrierung, die heute nicht jedes Unternehmen hat, weil man sich auf die Mitteilungsfiktion nach § 20 Absatz 2 GwG verlassen hatte. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum in der Tabelle zum einmaligen Erfüllungsaufwand zwei Zeilen aufgeführt sind, deren Grundlage identisch ist.

Berücksichtigt man zudem die im Rahmen eines Auskunftersuchens nach dem Informationsfreiheitsgesetz durch das Bundesministerium der Finanzen offengelegten internen Unterlagen des Bundesministeriums der Finanzen, dann verdeutlichen die im Referentenentwurf enthaltenen Ausführungen den Widerspruch zur ursprünglichen Konzeption des Transparenzregisters als Auffangregister. Unter anderem wird in einer E-Mail vom 6. Oktober 2016 des Vorgängerreferats VII A 3a zum heutigen Referat VII A 5 wie folgt ausgeführt:

“2. Ausgestaltung im Sinne einer bürokratiearmen “schlanken Lösung”

Beim Desing des elektronischen Transparenzregisters wird eine richtlinienkonforme Umsetzung angestrebt, die möglichst nutzerfreundlich ist und wenig Bürokratieaufwand für die Unternehmen verursacht. Um dies zu erreichen, soll kein neues Vollregister eingeführt werden, zu dem alle Unternehmen Informationen über ihre wirtschaftlich Berechtigten einreichen müssten. **Vielmehr ist geplant, weitgehend vorhandene Datenbestände zu nutzen und miteinander zu vernetzen (sog. “schlanke Lösung”).** Nur soweit sich der wirtschaftlich Berechtigte daraus nicht herleiten lässt, soll eine Meldepflicht

zum Transparenzregister erfolgen, dass damit als Auffangregister funktiert.“ ([Akte zum Transparenzregister des Bundesministeriums der Finanzen nach Auskunft nach § 5 IFG](#))
(Hervorhebung durch Autor der Stellungnahme)

Bereits vor der erstmaligen Beteiligung der Marktteilnehmer im Rahmen der Konsultation des Referentenentwurfs vom 15. Dezember 2016 war der Weg der Umsetzung des Transparenzregisters durch das Bundesministerium der Finanzen geplant und inhaltlich vorgegeben. Was sich seit dem geändert haben soll, dass im nunmehr vorliegenden Referentenentwurf vom 23. Dezember 2020 eine diametral andere Position vertreten wird, bleibt indes aktuell für die Marktteilnehmer aufgrund des konsultierten Referentenentwurfs im Dunklen.

Es bleibt festzuhalten, das heute bestehende Auffangregister, oder wie es intern vom Bundesministerium der Finanzen bezeichnet wird – die schlanke Lösung – beruht nicht auf einem Konzept der Wirtschaft sondern auf einem Konzept der Ministerien.

Auf weitere fragwürdige Ausführungen zum beabsichtigten Wortlauf des Allgemeinen Teils der Begründung wird an dieser Stelle verzichtet.

2.2 Begriffsbestimmungen – „Identifizierung“

Der Referentenentwurf sieht eine Anpassung der Begriffsbestimmung der „Identifizierung“ nach § 1 Absatz 3 GwG-Neu vor. Die Begriffsbestimmung entfaltet eine wesentliche Tragweite für das Geldwäschegesetz und hat Auswirkungen auf zahlreiche Regelungen.

Grundsätzlich wird die mit dem Referentenentwurf beabsichtigte Änderung der immerhin seit dem 31. August 2008 im Wortlaut unverändert bestehenden Begriffsbestimmung abgelehnt. Aus Sicht der Verpflichtetenkreise gibt es keinen nachvollziehbaren Grund für eine rein redaktionell veranlasste Klarstellung durch Anpassung des Wortlauts des § 1 Absatz 3 GwG-Neu.

Sollte dennoch an der beabsichtigten Ändeurng festgehalten werden, bitten wir die folgenden drei Aspekte zu würdigen und zu berücksichtigen:

2.2.1 Formulierung der Begriffsbestimmungen

Die nunmehr gewählte Wortwahl soll der Bestimmung des Begriffes „Identifizierung“ dienen. Es ist jedoch abzulehnen, dass der Begriff der „Identifizierung“ künftig unter Verwendung des gleichen Wortes „Identifizierung“ in der doppelt verwendeten Wortfolge „zum Zwecke der Identifizierung“ erfolgen soll. Es ist unverändert am Wort „Identität“ festzuhalten. Immerhin bezieht sich die Maßnahme der Identifizierung auf die Ermittlung der Identität der betreffenden Person, egal ob es der Vertragspartner, die gegebenenfalls für diesen auftretende Person oder der gegebenenfalls vorhandene wirtschaftlich Berechtigte ist. Es kommt auf die Identität der Person an, die potentiell Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung betreibt.

Ferner wird die beabsichtigte Wortwahl der intendierten strukturellen Trennung nicht gerecht, weil die „Identifizierung“ die Summe beider Elemente ist und nicht lediglich ein Element abbildet.

Sofern im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens eine redaktionelle Änderung des Wortlauts des § 1 Absatz 3 GwG vollzogen werden soll, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

- (3) Identifizierung im Sinne dieses Gesetzes besteht aus
1. ~~der Feststellung der Identität durch dem~~ Erheben von Angaben zur Identität und
 2. der Überprüfung ~~der Identität dieser Angaben zur Identität.~~

Bei Anwendung des alternativen Formulierungsvorschlags sind die jeweiligen Folgeänderungen die in den folgenden Kapiteln **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** benannt werden entsprechend vorzunehmen.

2.2.2 Gesetzesbegründung zur Änderung der Begriffsbestimmung

Soweit die Notwendigkeit einer redaktionellen Klarstellung seitens des Bundesministeriums der Finanzen beibehalten werden soll, ist dies in der Gesetzesbegründung zu reflektieren. Eine rein redaktionelle Klarstellung würde in Bezug hinsichtlich Satz 1 der beabsichtigten Gesetzesbegründung mitgetragen werden:

“Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.”

Die weiteren Ausführungen der Sätze 2 und 3 in der Gesetzesbegründung zu § 1 Absatz 3 GwG-Neu deuten jedoch gerade darauf hin, dass es sich nicht lediglich um eine redaktionelle Klarstellung handelt. Vielmehr entsteht im Lichte der aus dieser einen Änderung folgenden Änderungen, nebst der dazugehörigen Gesetzesbegründungen, der Eindruck, dass eine inhaltliche Klarstellung bezweckt werden soll. Dieser Eindruck bezieht sich auf die mehrfache Wiederholung und damit Betonung, dass die Identifizierung sich aus den “zwei separat” zu vollziehenden Teilakten, der “Erhebung von Angaben” betreffend die Identität einer Person sowie der “Überprüfung dieser Angaben”, zusammensetzt. Dieser Eindruck resultiert auch deshalb, weil neben der redaktionellen Klarstellung immer wieder auf die Trennung der Teilakte in den beabsichtigten Gesetzesbegründungen hingewiesen wird und damit eine Betonung erreicht wird, die eine eigenständige inhaltliche Wirkung entfalten könnte. Eine derartige inhaltliche Klarstellung wird jedoch angesichts der jahrzehntelangen Praxis sowie der etablierten Aktivitäten und Prozesse bei den Verpflichteten abgelehnt.

Die Wiederholungen in der Gesetzesbegründung verstärken den insofern falschen Eindruck, dass zunächst der erste Teilakt – Erheben von Angaben – vom Verpflichteten durch alleinige Befragung des Vertragspartners bzw. der auftretenden Person vollzogen werden müsste. Erst wenn der erste Teilakt abgeschlossen wäre, dürfte der Verpflichtete den zweiten Teilakt vollziehen, indem er erst dann auf geeignete (amtliche) Dokumente zurückgreift und einen Abgleich gegen die zuvor erhobenen Angaben durchführt. Die Häufung der vermeintlichen redaktionellen Klarstellung, dass der Vorgang der Identifizierung aus zwei Teilakten besteht, ist nicht erforderlich und wird der jahrzehntelang etablierten Praxis nicht gerecht.

Vielmehr ist anstelle der Sätze 2 und 3 zu § 1 Absatz 3 GwG-Neu eine Gesetzesbegründung unter Bezugnahme auf die früheren Gesetzesbegründungen zu wählen, die klarstellt, dass mit der strukturellen und redaktionellen Klarstellung keine Absicht besteht, eine Festlegung darüber zu treffen, wie die Durchführung der Identifizierung abzulaufen hat:

“Absatz 5 definiert den Begriff „identifizieren“ als das Feststellen des Namens aufgrund eines amtlichen Ausweises sowie des Geburtsdatums und der Anschrift und das Feststellen von Art, Nummer und ausstellender Behörde des amtlichen Ausweises. In den Fällen, in

denen nach diesem Gesetz Identifizierungspflichten bestehen, hat sich der Identifizierungspflichtige den amtlichen Ausweis vorlegen zu lassen und diesem den Namen des zu Identifizierenden zu entnehmen. Die weiteren Angaben (Geburtsdatum und Anschrift) sollen, soweit möglich, müssen aber nicht dem amtlichen Ausweis entnommen werden, da nicht jeder Ausweis diese Angaben enthält. Der zur Vornahme der Identifizierung Verpflichtete genügt insoweit der ihm obliegenden Pflicht, wenn er diese Angaben durch bloße Nachfrage ermittelt. Die Vorschrift beschränkt damit den Aufwand für die Identifizierung auf ein erforderliches, aber auch für die Betroffenen zumutbares Maß.” ([BT-Drucks. 12/2704, S. 11](#))

“Der aus dem bisherigen § 1 Abs. 5 GwG übernommene Begriff der Identifizierung enthält beide Elemente, also die Feststellung und die Überprüfung der Identität. Absatz 1 beschränkt sich auf den Kerngehalt des Begriffs der Identifizierung und enthält bewusst keine weiteren Ausführungen zu deren Durchführung.” ([BT-Drucks. 16/9038, S. 29](#))

Die folgenden beabsichtigten Gesetzesbegründungen im Abschnitt – B. Besonderer Teil zu Artikel 1 – des Referentenentwurfs gehen ebenfalls über den Hinweis auf eine rein “redaktionelle Klarstellung” hinaus und wären zur Vermeidung von Missverständnissen ebenfalls zu ändern:

- a) Zu Nummer 10 – zu Buchstabe a – § 10 Absatz 1 GwG-Neu,
- b) Zu Nummer 11 – zu Buchstabe a – Überschrift des § 11 GwG-Neu,
- c) Zu Nummer 11 – zu Buchstabe b – § 11 Absatz 1 GwG-Neu,
- d) Zu Nummer 11 – zu Buchstabe e – § 11 Absatz 5 GwG-Neu,
- e) Zu Nummer 11 – zu Buchstabe f – § 11 Absatz 5a GwG-Neu
- f) Zu Nummer 13 – zu Buchstabe a – Überschrift des § 12 GwG-Neu,
- g) Zu Nummer 13 – zu Buchstabe b zu Doppelbuchstabe aa) – § 12 Absatz 1 GwG-Neu,
- h) Zu Nummer 13 – zu Buchstabe c – § 12 Absatz 2 GwG-Neu,
- i) Zu Nummer 14 – zu Buchstabe a – Überschrift des § 13 GwG-Neu,
- j) Zu Nummer 14 – zu Buchstabe b – § 13 Absatz 1 GwG-Neu,
- k) Zu Nummer 15 – § 14 Absatz 2 GwG-Neu,
- l) Zu Nummer 16 – zu Buchstabe b – § 17 Absatz 3 GwG-Neu,

2.2.3 Wortwahl der Begriffsbestimmung

Sollte an der im Referentenentwurf enthaltenden Formulierung festgehalten werden, und nicht der in Kapitel 2.2.1 aufgeführte Formulierungsvorschlag aufgegriffen werden, dann ist in jedem Fall die uneinheitliche Wortwahl zu korrigieren.

Redaktionell werden in § 1 Absatz 3 GwG-Neu die Worte “**zum Zwecke**” verwendet, während an anderen Stellen die Worte “**zum Zweck**” Verwendung finden sollen. Im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung wird um Anwendung einer einheitlichen Wortwahl gebeten.

Der Deutsche Duden sieht folgende Definitionen vor:

„Zweck, der“ Substantiv, maskulin

Bedeutung: etwas, was jemand mit einer Handlung beabsichtigt, zu bewirken, zu erreichen sucht; [Beweggrund und] Ziel einer Handlung

„Zwecke, die“ Substantiv, feminin –

Bedeutung: kurzer Nagel mit breitem Kopf, besonders Schuhnagel

Betroffen von der uneinheitlichen Wortwahl sind insbesondere folgende Änderungen des Gesetzeswortlautes des Artikel 1 bzw. der diesbezüglichen Gesetzesbegründungen im Abschnitt – B. Besonderer Teil – des Referentenentwurfs:

- a) Nummer 1 – Buchstabe c) – Inhaltsverzeichnis zu § 12 GwG-Neu,
- b) Nummer 1 – Buchstabe d) – Inhaltsverzeichnis zu § 13 GwG-Neu,
- c) Nummer 3 – Buchstabe a) – § 1 Absatz 3 GwG-Neu,
- d) Nummer 11 – Buchstabe a) – Überschrift zu § 11 GwG-Neu,
- e) Nummer 13 – Buchstabe a) – Überschrift zu § 12 GwG-Neu,
- f) Nummer 14 – Buchstabe a) – Überschrift zu § 13 GwG-Neu,
- g) Nummer 14 – Buchstabe b) – Überschrift zu § 13 Absatz 1 GwG-Neu,
- h) Nummer 15 - § 14 Absatz 2 GwG-Neu,
- i) Zu Nummer 11 – zu Buchstabe d – § 11 Absatz 4 GwG-Neu,
- j) Zu Nummer 11 – zu Buchstabe e – § 11 Absatz 5 GwG-Neu,
- k) Zu Nummer 13 – zu Buchstabe d – § 12 Absatz 3 GwG-Neu,
- l) Zu Nummer 16 – zu Buchstabe b – § 17 Absatz 3 GwG-Neu,
- m) Zu Nummer 17 - § 19 Absatz 1 GwG-Neu.

2.3 Änderungen im Abschnitt 4 – „Transparenzregister“

Auch wenn ein Vollregister im Grundsatz begrüßt wird, dann müssen dennoch die im Referentenentwurf enthaltenen Regelungen und Begründungen zur Umsetzung der konzeptionellen Anpassungen abgelehnt werden.

Die Ablehnung muss mit Mängeln in der Konzeption sowie bei der beabsichtigten Umsetzung begründet werden. Die gegenwärtig beabsichtigten Regelungen würden bewirken, dass selbst das heute bestehende Auffangregister mindestens für den Zeitraum vom geplanten Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen am 1. August 2021 gemäß Artikel 9 des Referentenentwurfs bis mindestens zum 1. April 2023 gemäß § 59 Absatz 8 GwG-Neu weitgehend unbrauchbar wird.

Diese Aussage ist allen voran in der beabsichtigten Streichung der Mitteilungsfiktion zum 1. August 2021 begründet. Sofern tatsächlich alle Referenzen auf die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG-Neu zum 1. August 2020 gestrichen werden sollten, dann resultiert daraus eine strukturelle Regelungslücke die bewirkt, dass das Transparenzregister in seiner heutigen Ausprägung und in der bis zum 1. April 2023 anwendbaren Fassung lediglich ein Auffangregister für die bereits heute

meldepflichtigen Personen, die bisher nicht von der Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG-Neu partizipieren konnten. Mit der Streichung der Mitteilungsfiktion wird nämlich gleichzeitig bewirkt, dass das Transparenzregister eben strukturell nicht mehr auf die Indexdaten bei den amtlichen Registern zurückgreifen kann, die überhaupt erst die heutige Mitteilungsfiktion mit Leben füllen. Mit anderen Worten, die in den amtlichen Registern für ca. 70 – 80 Prozent ([BT-Drucks. 18/11555, S. 127](#)) aller juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften eingetragenen Daten zu wirtschaftlich Berechtigten wären nicht mehr vom Transparenzregister in seiner Ausprägung als Auffangregister erfasst. Unabhängig davon, dass die Indexdaten der jeweiligen amtlichen Register vielleicht technisch verknüpft bleiben, scheidet mit der Streichung der Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG-Neu auch systematisch die rechtliche Interpretation dieser Indexdaten dahingehend aus, als wären sie gegenüber dem Transparenzregister mitgeteilt worden. Mit anderen Worten, bis zu einer direkten Mitteilung durch das meldepflichtige Unternehmen an das Transparenzregister lägen keine diesbezüglich verwertbaren Informationen für das Transparenzregister mehr vor.

Auch die Regelungen zur Einsichtnahme und zur Unstimmigkeitsmeldung können nicht überzeugen, weil sie widersprüchlich und inkonsistent sind. Als Beispiel sei angeführt, dass zwar die Einführung eines automatisierten Einsichtsnahmeverfahrens beabsichtigt ist. Allerdings besteht gegenwärtig keine Ausnahme im Hinblick auf die Antragsstellung, um eine Einsichtnahme zu erreichen. Die diesbezügliche Rechtsverordnung sieht unverändert vor, dass Anträge auf Einsichtnahme ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters – also für jeden Einzelfall manuell – gestellt werden können. Eine Antrag auf Einsichtnahme über das automatisierte Einsichtsnahmeverfahren ist mithin nicht möglich. In der Folge wäre lediglich die Übermittlung der Daten zu einer genehmigten Einsichtnahme im Wege des automatisierten Einsichtsnahmeverfahrens möglich. Allerdings muss auch hier gesagt werden, dass der Weg der Antragstellung den Weg der Bereitstellung der Daten vorgibt.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass den Mitgliedern der Öffentlichkeit (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GwG) in der Zukunft die Einsichtnahme auch ohne Darlegung eines berechtigten Interesses gewährt werden soll, was durch die Streichung von § 8 TrEinV reflektiert wird. Es ist allerdings in keiner Art und Weise nachvollziehbar, weshalb die Hürden für die Einsichtnahme für die Verpflichteten aufrechterhalten bleiben sollten und keine korrespondierende Änderung für die Regelung des § 7 TrEinV beabsichtigt ist. Immerhin wird mit der beabsichtigten Einführung von § 12 Absatz 3 Satz 3 GwG-Neu künftig eine gesetzlich verbindliche Pflicht für alle Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 GwG eingeführt, die diese zum Abruf eines Auszuges der über das Transparenzregister zugänglichen Daten verpflichtet. Die Erfüllung der gesetzlichen vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten bedingt zwangsläufig eine Einsichtnahme. Weshalb dennoch ohne ersichtlichen Grund an der heute bestehenden Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung festgehalten wird, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 GwG erfolgt, ist sachlogisch nicht nachvollziehbar. Es wird damit ein "weißer Schimmel" geregelt, weil das Ergebnis jeder Erklärung eines Verpflichteten von vornherein klar ist. Insofern ist gerade hier eine gesetzliche Fiktion geboten, dass jede Einsichtnahme eines Verpflichteten, der Erfüllung der Sorgfaltspflichten dient.

Ebenfalls aus der Zeit und nicht nachvollziehbar ist die Beschränkung des Zugangs zum automatisierten Einsichtsnahmeverfahren auf die Verpflichteten im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 GwG sowie gegenüber Notaren:

- a) Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 8 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland,
- b) Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 bis 10 und 12 und Absatz 10 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz im Ausland,
- c) Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute nach § 1 Absatz 3 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von vergleichbaren Instituten mit Sitz im Ausland,
- d) Versicherungsunternehmen nach Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) und im Inland gelegene Niederlassungen solcher Unternehmen mit Sitz im Ausland, soweit sie jeweils
 - a. Lebensversicherungstätigkeiten, die unter diese Richtlinie fallen, anbieten,
 - b. Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr anbieten,
 - c. Darlehen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes vergeben oder
 - d. Kapitalisierungsprodukte anbieten,

Hieraus entsteht eine nicht begründbare Benachteiligung aller anderen Verpflichtetengruppen im Sinne des § 2 Absatz 1 GwG, die nicht hinnehmbar ist. Aus einer solchen Beschränkung resultieren immerhin auch Wettbewerbsnachteile für diese anderen Verpflichtetengruppen. Ferner muss berücksichtigt werden, dass es ohnehin um die Bereitstellung dieser Daten über ein zentrales europäisches Portal geht. Welchen Zweck sollte ein zentrales europäisches Portal haben, wenn nicht alle Verpflichteten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gleichermaßen Zugang zu einem automatisierten Einsichtnahmeverfahren bekommen sollten. Die Beschränkung ist aber auch noch in einer weiteren Hinsicht nicht sachgerecht. Ein Kreditinstitut mit Sitz in Frankreich ohne Zweigniederlassung in Deutschland, hätte nach gegenwärtiger Regelung keinerlei Möglichkeit das automatisierte Einsichtnahmeverfahren zu nutzen, weil dieses französische Kreditinstitut kein Verpflichteter im Sinne von § 2 Absatz 1 GwG ist. Daraus ergibt sich gleich noch eine weitere Problemstellung, die im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens abgeschafft werden muss. Aufgrund der Regelung des § 23 Absatz 1 GwG ist der Zugang zur Einsichtnahme in das deutsche Transparenzregister ausschließlich auf Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 GwG mit Sitz in Deutschland begrenzt. Mit anderen Worten, kein Verpflichteter mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 in der anwendbaren Fassung hat überhaupt die Möglichkeit eine Einsichtnahme in seiner Eigenschaft als Verpflichteter vorzunehmen. All diese Verpflichteten aus anderen Mitgliedsstaaten der EU könnten allenfalls eine Einsichtnahme als Mitglieder der Öffentlichkeit beantragen. Eine solche Diskriminierung ist nicht konform mit der europarechtlichen Harmonisierung.

Als abschließendes Beispiel für die zahlreichen konzeptionellen Mängel des vorliegenden Referentenentwurfs wird in diesem Kapitel noch auf die unverhältnismäßige Ausgestaltung des

Gebührenverzeichnisses eingegangen. Nach aktuell bestehender Regelung müssen alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland seit 2020 eine jährliche Gebühr in Höhe von EUR 4,80 (bis 2019 noch EUR 2,50) gegenüber der beliebigen Stelle der Bundesanzeiger Verlag GmbH entrichten. Dabei spielt es bereits heute keine Rolle, ob ein Unternehmen tatsächlich eine aktive Registrierung zum Transparenzregister vorgenommen hat oder nicht. Es ist also vollkommen unerheblich, ob ein Unternehmen eine Eintragung im Auffangregister vorhält oder nicht. Allein der Umstand das es sich um eine Vereinigung im Sinne von § 20 Absatz 1 GwG oder um eine Rechtsgestaltung im Sinne von § 21 GwG handelt, begründet die Verpflichtung zur Zahlung dieser Jahresgebühr. Berücksichtigt man die im Referentenentwurf benannte Zahl von 1,9 Millionen eintragungspflichtigen Einheiten, ergibt sich hieraus eine Gesamtgebühr in Höhe von EUR 8.550.000 die die Bundesanzeiger Verlag GmbH jährlich vereinnahmt. Hinzukommen für jede Einsichtnahme Gebühren in Höhe von EUR 1,65.

Ausgehend von der letzten Änderung des Transparenzregisters wurde mit einer Häufigkeit der Einsichtnahme von lediglich 800 Vorgängen pro Jahr gerechnet ([BT-Drucks. 19/13827, S. 54](#)). Wohlgemerkt auch hier gab es keine zwingende Verpflichtung in jedem Einzelfall in das Transparenzregister Einsicht zu nehmen, um die Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Berücksichtigt man die Entwicklung der Einsichtnahme, die die Bundesregierung zum 20. Jun 2020 veröffentlicht hat, dann gestaltet sich die reale Häufigkeit der Einsichtnahme für die Jahre 2017 bis 2019 wie folgt:

Jahr	Behörden nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GwG		Verpflichtete nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GwG		Jedermann/Mitglieder der Öffentlichkeit nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GwG	
	Anzahl	Prozentualer Anteil	Anzahl	Prozentualer Anteil	Anzahl	Prozentualer Anteil
2017	-/-	0,00%	47	50,54%	46	49,46%
2018	3.364	41,81%	3.678	45,71%	1.004	12,48%
2019	13.733	15,39%	73.722	82,64%	1.754	1,97%

(in Anlehnung an [BT-Drucks. 19/21441, S. 3](#))

Die Zahlen haben sich allein im ersten Halbjahr des Jahres 2020 wie folgt entwickelt.

2020 Monat	Behörden nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GwG		Verpflichtete nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GwG		Jedermann/Mitglieder der Öffentlichkeit nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GwG	
	Anzahl	Prozentualer Anteil	Anzahl	Prozentualer Anteil	Anzahl	Prozentualer Anteil
Januar	1.872	11,48%	12.675	77,70%	1.765	10,82%
Februar	1.798	9,15%	15.951	81,18%	1.901	9,67%
März	1.239	6,04%	17.455	85,09%	1.819	8,87%
April	1.238	6,16%	17.164	85,34%	1.710	8,50%
Mai	1.447	5,93%	21.302	87,34%	1.640	6,72%
Juni	1.858	6,86%	23.321	86,14%	1.895	7,00%
Bis 20. Juli	1.403	7,03%	17.216	86,30%	1.330	6,67%

2020 Monat	Behörden nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GwG		Verpflichtete nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GwG		Jedermann/Mitglieder der Öffentlichkeit nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GwG	
	Anzahl	Prozentualer Anteil	Anzahl	Prozentualer Anteil	Anzahl	Prozentualer Anteil
Insgesamt	10.855	7,33%	125.084	84,52%	12.060	8,15%

(in Anlehnung an [BT-Drucks. 19/21441, S. 4](#))

Die Zahlen belegen, dass insbesondere auch die Personengruppe der Behörden im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GwG zu den materiell aktiven Nutzern des Transparenzregisters gehören. Die Behörden haben etwa ebensoviele Einsichtnahmen vorgenommen, wie dies die Mitglieder der Öffentlichkeit gemacht haben. Mit dem geplanten Ausbau auf ein Vollregister ist es indes zu erwarten, dass die Fallzahlen der Einsichtnahmen durch die Behörden weiterhin ansteigen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es unverhältnismäßig, wenn die Kosten des Transparenzregisters allein durch die Einsichtberechtigten nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GwG getragen werden müssen. Dies kommt einer Quersubventionierung der Behörden gleich, weil sie sich die Kosten einer Einsichtnahme dadurch ersparen, dass die realen Kosten den anderen gebührenpflichtigen Personen umgelegt werden. Dabei muss materiell auch berücksichtigt werden, dass die Behörden schon keine jährliche Registrierungsgebühr entrichten müssen.

Berücksichtigt man ferner, dass das Bundesministerium der Finanzen die Häufigkeit der Fallzahlen, die Einsichtnahme notwendig machen noch im Jahr 2019 mit 800 angeben hat, dann ist dies der Wert den allein die Behörden monatlich um das Doppelte mit ihren Einsichtnahmen übersteigen.

Mit der in § 12 Absatz 3 Satz 3 GwG-Neu beabsichtigten Regelung wird es für jeden Verpflichteten unabdingbar sein, eine Einsichtnahme in das Transparenzregister vorzunehmen. Mit anderen Worten, die Fallzahlen werden exponentiell zunehmen. Vorliegend muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Höhe der gegenwärtig erhobenen Einsichtnahmegebühr in Höhe von EUR 1.65 maßgeblich von der falschen Annahme der 800 Fallzahlen geprägt ist. Tatsächlich wurden jedoch nicht 800 Einsichtnahmen im Jahr 2020 vollzogen sondern bereits innerhalb eines halben Jahres bis zum 30. Juni 2020 insgesamt 128.050 Einsichtnahmen, die mit einem Gesamtwert in Höhe von EUR 211.282,50 in Rechnung gestellt wurden. Das sind 160 Mal so viele Einsichtnahmen, als vom Gesetzgeber ursprünglich angenommen. Überträgt man den zu erwartenden weiteren Anstieg, muss eine substantielle Anpassung der Gebührenverordnung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens behandelt werden.

2.4 Datenschutzrechtliche Bedenken

Die beabsichtigte Aufnahme des Begriffs "Finanzinformationen" in § 1 Absatz 26 GwG-Neu und des Begriffs "Finanzanalyse" in § 1 Absatz 27 GwG bewirkt in der vorliegenden Fassung ein Gold-Plating im Verhältnis zur europarechtlichen Vorgabe. Dies widerspricht der Mitteilung der Europäischen Kommission zum Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ([C\(2020\) 2800 final vom 7. Mai 2020](#)) und der damit verbundenen Zielsetzung eines harmonisierten Regelwerks.

Des Weiteren ergeben sich massive datenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich der Ausgestaltung der weiteren Regelungen auf Basis der betreffenden Begriffsbestimmungen. Diese gehen gleichermaßen einher mit Bedenken hinsichtlich ihrer uneingeschränkten Verwendbarkeit im Rahmen von Auskunftersuchen unter Einbeziehung ausländischer Stellen.

Der Begriff der "Finanzinformationen" wird europarechtlich durch [Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2019/1153](#) definiert, der entsprechend der Gesetzesbegründung hiermit umgesetzt werden soll. Dabei wird verkannt, dass sich die Begriffsdefinition aus mehreren Teilelementen zusammensetzen. "Finanzinformationen" im europarechtlichen Sinne sind solche, die bei der zentralen Meldestelle vorhanden sind, um

a) Geldwäsche

und

b) Terrorismusfinanzierung

zu verhüten, aufzudecken und wirksam zu bekämpfen. Allerdings sind die Begriffe der "Geldwäsche" und der "Terrorismusfinanzierung" durch [Artikel 2 Nummer 8 und 10 der Richtlinie 2019/1153](#) ebenfalls europarechtlich eindeutig wie folgt definiert:

„Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

...

8. „Geldwäsche“ die Handlung nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates

...

10. „Terrorismusfinanzierung“ die Handlung nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates“

Gegenwärtig befindet sich die Umsetzung der [Richtlinie \(EU\) 2018/1673](#) des Europäischen Parlaments und des Rates im nationalen Gesetzgebungsprozess. Dabei sieht der deutsche Gesetzentwurf vor:

„Hierzu gehören auch die Anpassung des Straftatbestandes der Geldwäsche an die Vorgaben der EU-Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche und die Verbesserung seiner praktischen Handhabbarkeit. Das geltende deutsche Recht entspricht zwar bereits weitgehend den geldwäscherechtlichen Vorgaben verschiedener internationaler Rechtsinstrumente wie beispielsweise dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Auch den Vorgaben der Richtlinie entspricht § 261 des Strafgesetzbuches (StGB) bereits zu einem großen Teil. Allerdings soll die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche weiter verbessert werden und dazu soll auch über die internationalen Mindestvorgaben hinausgegangen werden. Die Umsetzung der Richtlinie wird daher verbunden mit einer Neufassung des Straftatbestandes, der zukünftig alle Straftaten als Geldwäschevorfälle einbeziehen soll.

Die Geldwäschestrafbarkeit wird damit deutlich häufiger als bisher greifen.“ ([BT-Drucks. 19/24180, S. 2f, 12](#))

Mit anderen Worten, der anwendbare Begriff der “Geldwäsche” im Sinne von § 1 Absatz 1 GwG-Neu wird aller Voraussicht nach gerade nicht dem Begriff der “Geldwäsche” entsprechen, wie er europarechtlich im Sinne der Mindestharmonisierung durch [Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2019/1153](#) definiert ist. Gerade weil aber der Begriff der Geldwäsche in § 1 Absatz 1 GwG mit eindeutiger Bezugnahme auf § 261 StGB definiert wird, ergeben sich in der weiteren Folge erhebliche Abgrenzungsprobleme. Sollte der All-Crime Ansatz in § 261 StGB umgesetzt werden, ohne dass es eine gleichzeitige Eingrenzung des Begriffs der Geldwäsche im Geldwäschegesetz gibt, dann werden künftig seitens der in Deutschland ansässigen Verpflichteten auch solche Tatsachen zum Gegenstand von Verdachtsmeldungen gemacht, die auf Straftaten hindeuten, die Vortat zur Geldwäsche im Sinne des All-Crime Ansatzes sind nicht jedoch im Sinne der europarechtlichen Vorgabe.

Die bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Zukunft eingehenden und vorhandenen Daten gehen damit inhaltlich weit über die europarechtliche Vorgabe der Finanzinformationen im Sinne von [Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2019/1153](#) hinaus, weil in Deutschland eine viel weiter gefasste Interpretation des europarechtlich definierten Begriffs der Geldwäsche zur Anwendung kommt. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei einer mit den europarechtlichen Vorgaben gleichlaufenden Begriffsverwendung ein anderer und viel weniger umfangreicher Pool an Daten bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vorliegen würde, als dies unter dem viel weitergehenden deutschen All-Crime Ansatz der Fall ist.

In der Folge muss insbesondere im Rahmen von Auskunftersuchen, insbesondere ausländischer Behörden, einschließlich Europol, eine stricte Abgrenzung und Differenzierung des vorhandenen Datenbestandes erfolgen. Die europarechtlichen Vorgaben haben lediglich eine (Mindest-)Harmonisierung in Bezug auf die Daten geschaffen, die unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben anfallen. Damit ist gerade nicht der gesamte Datenpool an Finanzinformationen erfasst, wie er künftig bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vorliegen wird. In der Folge muss bei jedem grenzüberschreitenden Auskunftersuchen eine Differenzierung des Datenpools bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dahingehend vorgenommen werden, dass lediglich die Teilmenge Verwendung finden darf, die durch die europarechtliche Harmonisierung abgedeckt ist. Jede darüberhinausgehende Verwendung von Finanzinformationen kann im Rahmen weiterer rechtstaatlicher Maßnahmen die Vollziehbarkeit des Strafverfolgungsverfahrens gefährden. Abgesehen davon, würde die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei vollständigem Rückgriff auf den vorhandenen Datenbestand für ein Auskunftersuchen mit Auslandsbezug einen Verstoß gegen die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) begehen. Eine solche Diskrepanz ist immer dann gegeben, wenn bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Daten vorhanden sind und auch verarbeitet werden, die sich zwar auf eine Straftat beziehen, die Vortat zur Geldwäsche im Sinne von § 261 StGB ist, nicht jedoch im Sinne der Vorgaben der [Richtlinie \(EU\) 2018/1673](#).

Es darf von Anfang an bezweifelt werden, dass eine derartige Differenzierung der Datenhaushalte technisch wie operativ abbildbar ist.

Was für die Finanzinformationen gilt, kann auch in entsprechender Art und Weise auf den beabsichtigte Bestimmung des Begriffs "Finanzanalyse" übertragen werden. Auch hier muss die Begriffsbestimmung als nicht rechtskonform abgelehnt werden.

Auch an dieser Stelle entsteht mit der vorliegenden Regelung erneut ein Gold-Plating im Verhältnis zur europarechtlichen Vorgabe. Dies widerspricht ebenfalls der Mitteilung der Europäischen Kommission zum Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ([C\(2020\) 2800 final vom 7. Mai 2020](#)) und der damit verbundenen Zielsetzung eines harmonisierten Regelwerks.

Des Weiteren ergeben sich mindestens gleichwertige datenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich der Ausgestaltung der weiteren Regelungen, die mit diesem Referentenentwurf verfolgt werden und die Verwendung der Finanzanalysen zum Gegenstand haben.

Die von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erstellten Finanzanalysen werden sich unter Berücksichtigung der im Gesetzgebungsprozess befindlichen Änderung des § 261 StGB, der von zentraler Bedeutung für alle Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG ist, eben gerade auch auf solche Daten beziehen, die nicht von den europarechtlichen Begriffsdefinitionen abgedeckt ist. Grund hierfür ist das beabsichtigte Gold-Plating und der verfolgte All-Crime Ansatz.

Alle bereits zur beabsichtigten Regelung des § 1 Absatz 26 GwG-Neu getroffenen Ausführungen sind auf diesen Aspekt entsprechend anwendbar. In der Folge müsste die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchen jeweils eine separate "Finanzanalyse" basierend allein auf solchen vorhandenen Daten erstellen, die durch die europarechtliche Mindestharmonisierung abgedeckt sind und gerade nicht den darüberhinausgehenden vollständigen Datenpool im Sinne der hier konzipierten gesetzlichen Regelung umfassen.

Es darf von Anfang an bezweifelt werden, dass eine derartige Differenzierung der Datenhaushalte technisch wie operativ abbildbar ist.

Die Ausführungen müssen entsprechend gelten bei Auskunftersuchen einer inländischen Behörde, die diese zum Zweck der Beantwortung eines Auskunftersuchens einer ausländischen Behörde stellen.

3 Stellungnahme im Detail

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
Artikel 1 – Änderung des Geldwäschegesetzes	
Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 269 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
Inhaltsverzeichnis	
§ 11 Identifizierung	<p>Zunächst wird auf die ausführliche Stellungnahme in Kapitel 2.2 verwiesen.</p> <p>Gegenwärtig sieht Artikel 1 Nr. 1 des Referentenentwurfs keine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses in Bezug auf § 11 GwG-Neu vor, obwohl mit Artikel 1 Nr. 11 a) des Referentenentwurfs die Änderung der Überschrift des § 11 GwG wie folgt bewirkt werden soll:</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Identifizierung; Erhebung von Angaben zum Zwecke der Identifizierung</p> <p>Die Überschrift sollte unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.2.1 vorgeschlagenen Fassung der Begriffsbestimmung des § 1 Absatz 3 Nummer 1 GwG-Neu wie folgt geändert werden:</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Identifizierung; Erheben von Angaben zur Identität</p> <p>Damit wird sowohl redaktionell als auch strukturell der vorgeschlagene Wortlaut reflektiert.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>§ 12 Identitätsüberprüfung <u>Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung</u>, Verordnungsermächtigung</p>	<p>Zunächst wird auf die ausführliche Stellungnahme in Kapitel 2.2 verwiesen.</p> <p>Die Überschrift sollte unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.2.1 vorgeschlagenen Fassung der Begriffsbestimmung des § 1 Absatz 3 Nummer 2 GwG-Neu wie folgt geändert werden:</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Identitätsüberprüfung <u>Überprüfung der Angaben zur Identität</u>, Verordnungsermächtigung</p> <p>Damit wird sowohl redaktionell als auch strukturell der vorgeschlagene Wortlaut reflektiert.</p>
<p>§ 13 Verfahren zur Identitätsüberprüfung <u>Überprüfung von Angaben zum Zwecke der Identifizierung</u>, Verordnungsermächtigung</p>	<p>Zunächst wird auf die ausführliche Stellungnahme in Kapitel 2.2 verwiesen.</p> <p>Die Überschrift sollte unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.2.1 vorgeschlagenen Fassung der Begriffsbestimmung des § 1 Absatz 3 Nummer 2 GwG-Neu wie folgt geändert werden:</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Verfahren zur Identitätsüberprüfung <u>Überprüfung der Angaben zur Identität</u>, Verordnungsermächtigung</p> <p>Damit wird sowohl redaktionell als auch strukturell der vorgeschlagene Wortlaut reflektiert.</p>
<p>Abschnitt 1 Begriffsbestimmungen und, Verpflichtete und risikobasierter Ansatz</p>	<p>Es bedarf keiner Anpassung der Überschrift, weil die Einführung eines § 3a GwG abgelehnt wird und auch nicht sachgerecht erscheint.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme in Kapitel 3 zu § 3a GwG-Neu verwiesen.</p>
<p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p>	

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>(3) Identifizierung im Sinne dieses Gesetzes besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Feststellung der Identität durch dem Erheben von <u>Angaben zum Zwecke der Identifizierung</u> und 2. der Überprüfung der Identität dieser Angaben zum Zwecke der <u>Identifizierung</u>. 	<p>Zunächst wird auf die ausführliche Stellungnahme in Kapitel 2.2 verwiesen, die insgesamt entsprechend anwendbar ist.</p> <p>Hilfsweise, wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme in Kapitel 2.2.1 vorgeschlagen, den Wortlaut des § 1 Absatz 3 GwG-Neu wie folgt zu ändern:</p> <p>(3) Identifizierung im Sinne dieses Gesetzes besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Feststellung der Identität durch dem Erheben von <u>Angaben zur Identität</u> und 2. der Überprüfung der Identität dieser Angaben zum Zwecke der <u>Identifizierung</u>. <p>Damit wird insbesondere vermieden, dass der Begriff „Identifizierung“ durch Verwendung des gleichen Wortes definiert wird.</p>
<p><u>(26) Finanzinformationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Arten von Informationen oder Daten, wie insbesondere Daten über finanzielle Vermögenswerte, Geldbewegungen oder finanzgeschäftliche Beziehungen, die bereits bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder anderen zentralen Meldestellen im Sinne des Artikels 32 der Richtlinie (EU) 2015/849 vorhanden sind, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhüten, aufzudecken und wirksam zu bekämpfen.</u></p>	<p>Die beabsichtigte Fassung der Begriffsbestimmung wird abgelehnt.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.</p>
<p><u>(27) Finanzanalyse im Sinne dieses Gesetzes ist das Ergebnis der von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder anderen zentralen Meldestellen im Sinne des Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Richtlinie (EU)</u></p>	<p>Die beabsichtigte Fassung der Begriffsbestimmung wird abgelehnt.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>2015/849 bereits durchgeführten operativen und strategischen Analyse.</u></p>	
<p><u>(28) Die Bezeichnung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Richtlinie (EU) 2015/849 bezeichnet die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU geändert worden ist.</u> 2. <u>Richtlinie (EU) 2019/1153 bezeichnet die Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates;</u> 3. <u>Verordnung (EU) 2016/794 bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die</u> 	<p>Im Referentenentwurf findet sich keine Gesetzesbegründung, warum es einer gesetzlichen Bestimmung der referenzierten Richtlinien bedarf.</p> <p>Der Bedarf einer solchen Bezeichnung ist auch nicht ersichtlich.</p> <p>Abgesehen davon sollte bei einer Einführung einer derartigen Bezeichnung, diese dann auch im Referentenentwurf einheitlich verwendet werden. Es wird auf die Stellungnahme zu § 3a Absatz 2 GwG-Neu, § 26 Absatz 1 GwG-Neu verwiesen.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI.</u></p>	
	<p>Die Auslegung des Begriffs der „auf tretenden Person“ ist in der Praxis uneinheitlich. Je nach Kategorie von Verpflichteten und je nach zuständiger Aufsichtsbehörde findet eine andere Auslegung darüber Anwendung, wer eine „auf tretende Person“ im Sinne des Geldwäschegesetzes ist. Dieser Umstand trägt nicht zu einer harmonisierten und national einheitlichen Anwendung des Geldwäschegesetzes bei.</p> <p>Deshalb sollte eine eindeutige Begriffsbestimmung der für einen Vertragspartner „auf tretenden Person“ im Geldwäschegesetz erfolgen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Absatz 29 GwG-Neu</p> <p>(29) Auftretende Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht selbst Vertragspartner ist und b) gegenüber dem Verpflichteten erkennbar als Bote oder Vertreter des Vertragspartners auftritt und c) nicht Mitglied des Vertretungsorgans oder als gesetzlicher Vertreter des Vertragspartners in Form einer juristischen Person oder Personengesellschaft ist.
<p>§ 3 Wirtschaftlich Berechtigter</p>	
<p>(1) Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist</p>	<p>Die Stellungnahme unterteilt sich in zwei Aspekte:</p> <p>1. Aspekt:</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>1. die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner <u>die juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung im Sinne des Absatzes 3</u> letztlich steht, oder</p> <p>2. die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.</p> <p>Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählen insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten natürlichen Personen.</p>	<p>Die beabsichtigte Änderung sollte hinsichtlich der Wortwahl angepasst werden, um die Einheitlichkeit der im Geldwäschegesetz verwendeten Wortwahl fortzusetzen.</p> <p>Vorschlag:</p> <p>(1) Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist</p> <p>1. die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner <u>in Form einer juristischen Person oder Personengesellschaft des privaten Rechts im Sinne von Absatz 2 oder in Form einer Rechtsgestaltung im Sinne des Absatzes 3</u> letztlich steht, oder</p> <p>Der klarstellende Charakter einer redaktionellen Anpassung ist zu begrüßen. Immerhin können nur „Rechtsgebilde“ von einer natürlichen Person kontrolliert oder im Eigentum einer natürlichen Person stehen.</p> <p>Dabei ist der Begriff des “Vertragspartners” von erheblicher Bedeutung und darf in keinem Fall gestrichen werden. Immerhin wird dadurch klargestellt, dass lediglich in Bezug auf den Vertragspartner ein wirtschaftlich Berechtigter durch den Verpflichteten identifiziert werden muss. Ein Verpflichteter muss gerade nicht einen wirtschaftlich Berechtigten identifizieren, der sich sonst gegebenenfalls hinter einer auftretenden Person befindet, weil die auftretende Person gerade auch Rechnung des Vertragspartners handelt und nicht auf Veranlassung einer sonstigen Person im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 2 GwG.</p> <p>Die Wortwahl der “sonstigen Gesellschaft” sollte keine Verwendung finden und ebenso aus § 3 Absatz 2 GwG eliminiert werden. Aktuell wird die Wortwahl “sonstige Gesellschaft” lediglich in § 3 Absatz 2 GwG verwendet. Ansonsten wird im</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>Geldwäschegesetz immer die Wortwahl “juristische Personen und Personengesellschaften” verwendet. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme zu § 3 Absatz 2 GwG-Neu verwiesen.</p> <p>Der Zusatz “des privaten Rechts“ stellt im Umkehrschluss klar, dass es einen wirtschaftlich Berechtigten hinter einer Person des öffentlichen Rechts nicht gibt. Damit würde endlich jede weitere Diskussion darüber erledigt, ob bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden müsste. Alle komplexen Formulierungen zur Abgrenzung könnten in der weiteren Folge aus dem GwG entfernt werden.</p> <p>2. Aspekt:</p> <p>Die vorgesehene Gesetzesbegründung zur Streichung des Begriffs des “Vertragspartners” ist abwegig, erschließt sich nicht und bedarf einer Neufassung. Sie ist sachlich nicht zutreffend.</p> <p>Der Begriff des “Vertragspartners” ist zwar nicht Gegenstand der Begriffsbestimmungen des § 1 GwG, jedoch ist die Verwendung des Begriffs eindeutig. Es ist jeweils die Person mit der eine Geschäftsbeziehung begründet wird oder aber die Person für die außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung eine Transaktion durchgeführt wird. Es ist der Vertragspartner, der vom Verpflichteten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 GwG identifiziert werden muss. In Bezug auf diesen Vertragspartner muss nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 GwG eine Abklärung erfolgen, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Es ist also Mitnichten so, dass der Begriff des “Vertragspartners” durch die Regelungen der §§ 18 bis 26a GwG einen Funktionwandel erfahren hat. Auch der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten hat alles andere als einen Funktionswandel durch die</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>Einführung des Transparenzregisters erfahren. Es ist vielmehr so, dass das Transparenzregister die Funktion hat, Informationen über den jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten für ausgewählte Rechtsformen zu erfassen und zugänglich zu machen. (BT-Drucks. 18/11555, S. 89) Das Transparenzregister hat folglich keinen Funktionswandel des Begriffes des wirtschaftlich Berechtigten bewirkt.</p> <p>Dass das Transparenzregister als solche in das Geldwäschegesetz eingebettet wurde bringt zusätzlich zum Ausdruck, dass die Erfassung und Bereitstellung der Daten vor allem der Transparenz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dient. Immerhin ist die Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 Ausgangspunkt für die Regeln zum Transparenzregister und nicht ein anderer gesellschaftsrechtlich geprägter Rechtsakt.</p> <p>Das Transparenzregister dient seit seiner Einführung insbesondere der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten. Nichtzuletzt deshalb wurden seit 2016 immer wieder nachhaltige Diskussionen über die Eröffnung des Zugangs zum Transparenzregister für die Öffentlichkeit geführt. Nichtzuletzt deshalb besteht bis heute, im Falle des Antrags auf Einsichtnahme durch eine Person der Öffentlichkeit, ein insofern im Verhältnis zu den auskunftsberechtigten Personen nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 GwG eingeschränktes Auskunftsrecht hinsichtlich des Umfangs der bereitgestellten Daten zum wirtschaftlich Berechtigten.</p> <p>Der Begriff des "Vertragspartners" wird in den spezifischen Regelungen zum Transparenzregister der §§ 18 bis 26a GwG einzig und allein in § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 GwG verwendet. Diese Regelung wurde überhaupt erst mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eingeführt, wobei die an dieser Stelle verwendete Bezeichnung</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>“Vertragspartner” irreführend und gerade nicht im Gleichlauf mit dem im übrigen Geldwäschegesetz verwendeten Begriff des “Vertragspartners” steht.</p> <p>Der Begriff des “Vertragspartners” wird im gesamten Geldwäschegesetz (mit einer Ausnahme) aus der Perspektive des Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 GwG verwendet und immer in der Interpretation der Person verstanden, mit der ein Verpflichtete entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Geschäftsbeziehung im Sinne von § 1 Absatz 4 GwG begründet und unterhält oder b) eine Transaktion im Sinne von § 1 Absatz 5 GwG durchführt. <p>Die einzige Ausnahme zu dieser ansonsten durchgängigen und eindeutigen Begriffsbestimmung des “Vertragspartners” ist § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 GwG zu finden. Die klare und eindeutige Verwendung von Begriffen würde mithin eine Änderung der Bezeichnung “Vertragspartner” in § 21 Absatz 2 und 3 GwG verlangen. Zumal es für die Regelung gerade nicht darauf ankommt, ob die in Deutschland ansässige “Person” eine solche im Sinne des § 2 Absatz 1 GwG ist.</p>
<p>(2) Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar</p>	<p>In direkter Folge zu den vorstehenden Ausführungen zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 GwG wird für § 3 Absatz 2 Satz 1 GwG folgende redaktionelle Klarstellung im Sinne der Einheitlichkeit der verwendeten Begriffe vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (2) Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften <u>Personengesellschaften</u>, ... <p>Die Änderung reflektiert die ansonsten einheitliche Wortwahl innerhalb des Gesetzestextes.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält, 2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder 3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.</p> <p>Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden. Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ausüben kann. Für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gilt § 290 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs entsprechend. Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen von der meldepflichtigen Vereinigung nach § 20 Absatz 1 kein wirtschaftlich Berechtigter nach Absatz 1 oder nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelt werden kann, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der <u>jeder</u> gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des <u>Vertragspartners nach dem PartGG</u>.</p>	<p>Alle im Referentenentwurf beabsichtigten Änderungen des § 3 Absatz 2 GwG-Neu werden abgelehnt.</p> <p>Die im Referentenentwurf beabsichtigte Streichung der Ausnahme in Satz 1 in Bezug auf an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Absatz 11 WpHG notierten Gesellschaften wird abgelehnt. Die bisherige Ausnahmeregelung ist beizubehalten, da sie die Regelung des Artikels 3 Nummer 6 Buchstabe a) i) der Richtlinie (EU) 2015/849 in der anwendbaren Fassung entspricht.</p> <p>Die beabsichtigte Streichung würde wiederum ein nationales Gold-Plating bedeuten. Außerdem ist die bisherige Ausnahmeregelung darauf zurückzuführen, dass mit einer Notierung an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Absatz 11 WpHG eine Transparenz in Bezug auf die Anteilseigner der betreffenden juristischen Person geschaffen wird, die weit über die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Geldwäschegesetzes hinausgeht. In Folge einer derartigen Notierung ist bereits eine Transparenz der Anteilseigner gegeben, die weniger als 25% des Kapitels oder der Stimmrechte auf sich vereinen oder anderweitig Kontrolle ausüben können. Aufgrund der mit einer Notierung an einem organisierten Markt einhergehenden zusätzlichen Transparenzpflichten besteht ein geringes Risiko der Verschleierung eines wirtschaftlich Berechtigten. In Verbindung mit der Einführung des risikobasierten Ansatzes wurde in Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a) i) der Richtlinie 2005/60/EG bereits eine entsprechende Ausnahmeregelung getroffen, die inhaltlich fortbesteht.</p> <p>Ebenfalls abzulehnen ist die Anpassung von Satz 5. Es ist nicht nachvollziehbar, woher der erneute Sinneswandel kommt, dass nunmehr doch alle gesetzlichen Vertreter, alle geschäftsführenden Gesellschafter oder alle Partner einer PartGG als</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>fiktive wirtschaftlich Berechtigte gelten sollen. Immerhin gab es seit der Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie heftige Diskussion, ob nur eine Person fiktiver wirtschaftlich Berechtigter wäre oder alle betreffenden Personen.</p> <p>Erst im Zuge der letzten Gesetzesänderung wurde eine Klarstellung durch zweimaliges Einfügen des Wortes „der“ dahingehend getroffen, dass es nur „einen“ fiktiven wirtschaftlich Berechtigten geben kann (BT-Drucks. 19/13827, S. 12f, 73).</p> <p>Eine erneute Anpassung der Regelung bedeutet die dritte Anpassung der operativen Aktivitäten und Prozesse der Verpflichteten innerhalb von drei Jahren.</p>
<p><u>§ 3a Risikobasierter Ansatz, nationale Risikoanalyse</u></p>	<p>Die Einfügung eines § 3a GwG-Neu wird abgelehnt. Zum einen gibt es für eine solche Regelung an dieser Stelle, die allein auf den Abschnitt 1 – sprich §§ 1, 2 und 3 GwG – begrenzt ist, keine Notwendigkeit. Zum anderen entfaltet die Regelung keinerlei inhaltliche Wirkung für das Geldwäschegesetz.</p> <p>Der risikobasierte Ansatz ist bereits heute ausreichend im Geldwäschegesetz verankert, etwa in § 5, § 6 und § 10 Absatz 2 GwG.</p>
<p><u>(1) Die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach den Anforderungen dieses Gesetzes folgt einem risikobasierten Ansatz. Die spezielleren Regelungen der nachfolgenden Abschnitte dieses Gesetzes bleiben hiervon unberührt.</u></p>	<p>Soweit man auf den Wortlaut und die Gesetzesbegründung abstellt, dann entfaltet dieser Absatz ausschließlich eine Wirkung auf die §§ 1 bis 3 GwG.</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 1 GwG – Begriffsbestimmungen: Hier sind verbindlich und ohne Interpretationsspielraum die im Geldwäschegesetz verwendeten Begriffe gesetzlich normiert. Ein risikobasierter Ansatz kommt jedenfalls nach aktueller Rechtslage hier nicht in Frage. - § 2 GwG – Verpflichtete, Verordnungsermächtigung: Hier wird ebenfalls verbindlich und ohne Interpretationsspielraum geregelt, welche Personen im Rahmen ihrer

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>gewerblich oder beruflich ausgeübten Tätigkeit als Verpflichtete gelten. Eine risikobasierte Regelung ist bereit in § 2 Absatz 1 GwG enthalten.</p> <p>- § 3 GwG – Wirtschaftlich Berechtigter: Ist ebenfalls eine Begriffsbestimmung im Sinne von § 1 GwG. Die Begriffsbestimmung wurde jedoch im Zuge des Gesetzentwurfs zur Novellierung des Geldwäschegesetzes aus § 1 GwG herausgelöst (BT-Drucks. 18/11555, S. 108f).</p> <p>Wollte man einen risikobasierten Ansatz für die §§ 1 bis 3 GwG betonen, dann bräuchte es insbesondere weiterer struktureller und inhaltlicher Anpassungen im Geldwäschegesetz. Allen voran müssten die Begriffsbestimmungen etwa der Güterhändler, der Kunstvermittler und der Kunstlagerverwalter in § 1 GwG angepasst werden und die gegenwärtig in § 2 GwG und in § 10 Absatz 6a GwG enthaltenden risikobasierten Abgrenzungskriterien in den 1. Abschnitt des Geldwäschegesetzes gezogen werden. Anderenfalls ergäben sich wiederum unbeabsichtigte Regelungslücken.</p>
<p><u>(2) Die für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden wirken unter Einbindung der Verpflichteten an der unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen erstellten nationalen Risikoanalyse mit. Die Verpflichteten nach diesem Gesetz werden bei Erstellung der nationalen Risikoanalyse eingebunden und über die Ergebnisse unterrichtet. Die nationale Risikoanalyse berücksichtigt die Risikobewertung der Europäischen Kommission nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/843 und wird regelmäßig aktualisiert. Nach Bedarf werden spezifische sektorale Risikoanalysen erstellt.</u></p>	<p>Bereits der Grundgedanke einer solchen Regelung muss abgelehnt werden. Es ist gerade die Grundvoraussetzung, dass im Rahmen einer Risikoanalyse eine ganzheitliche Bestandsaufnahme und Beurteilung aller Risiken erfolgt. Deshalb wurde in der Gesetzesbegründung zu § 4 GwG auf wie folgt argumentiert:</p> <p><i>“Ziel der Risikoanalyse ist es, die spezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Geschäftsbetrieb des Verpflichteten umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren, zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherheitsmaßnahmen zu</i></p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p><i>treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen.” (BT-Drucks. 18/11555, S. 110)</i></p> <p>Mit anderen Worten, die ganzheitliche Betrachtung einer Risikoanalyse ist zentrale Grundlage für die daraus abgeleiteten und risikoorientierten internen Sicherungsmaßnahmen. Wird bereits bei der Erstellung einer Risikoanalyse auf die Betrachtung spezifischer Aspekte verzichtet, resultieren hieraus bereits Lücken, die letztlich auch das Ergebnis der Risikoanalyse auf die eine oder andere Art und Weise nachteilig beeinträchtigen und sogar verfälschen können.</p> <p>Abgesehen davon führt § 3a Absatz 2 GwG-Neu nicht dazu, dass sich der Aussagegehalt auf andere Abschnitte des Geldwäschegesetzes als den Abschnitt 1 (§§ 1 bis 3 GwG) erstrecken würde. Es ist nicht klar, welchen Mehrwert die Regelung bringen soll.</p> <p>Abgesehen davon, regelt der Erwägungsgrund 23 der Vierten Geldwäscherichtlinie:</p> <p><i>„Das Bedürfnis der Mitgliedstaaten und der Union, die für sie bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu verstehen und zu mindern, bildet die Grundlage des risikobasierten Ansatzes.“</i></p> <p>Hieraus lässt sich nicht ableiten, dass bereits die Risikoanalyse selbst einem „risikobasierten Ansatz“ folgen darf. Vielmehr müssen alle potentiellen Risiken betrachtet werden, um dann daraus den risikobasierten Ansatz abzuleiten. Diesem Erfordernis unterliegen alle Verpflichteten des Geldwäschegesetzes. Mit der vorliegenden Regelung würde sich der Staat im Verhältnis zu den Verpflichteten besser stellen. Aus dem in der Regelung zitierten “Artikel 6 der Richtlinie 2015/843“ lässt sich die hier beabsichtigte Regelung nicht ableiten.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>Außerdem:</p> <p>Die Referenz „Richtlinie (EU) 2015/843“ ist fehlerhaft und müsste „Richtlinie (EU) 2015/849“ lauten.</p> <p>Sofern die durch Artikel 1 Nr. 6 der Richtlinie (EU) 2018/843 geänderte Fassung des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 gemeint sein sollte, müsste ebenfalls eine Anpassung des Wortlauts erfolgen.</p>
<p>ABSCHNITT 2</p> <p>RISIKOMANAGEMENT</p>	
<p>§ 9 Gruppenweite Einhaltung von Pflichten</p>	
<p>(1) Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben eine Risikoanalyse für alle Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4, die geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, durchzuführen. Auf Grundlage dieser Risikoanalyse haben sie gruppenweit folgende Maßnahmen zu ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung von einheitlichen internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 2, 2. die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der für die Erstellung einer gruppenweiten Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Koordinierung und Überwachung ihrer Umsetzung zuständig ist, 	<p>Die Aufnahme des letzten Satzes würde ein Gold-Plating darstellen und wird abgelehnt.</p> <p>Es wird verkannt, dass nicht jedes Mutterunternehmen einer Gruppe den juristischen Sitz in Deutschland hat.</p> <p>Es wäre schlicht nicht nachvollziehbar, warum ein im Ausland ansässiges Mutterunternehmen den entsprechenden Regelungen nach § 7 Absatz 4 bis 7 GwG unterliegen sollte. Diese Regelung würde eine Eingriff in die gesetzgeberische Hoheit des Sitzlandes des Mutterunternehmens bewirken. Bereits vor diesem Hintergrund ist eine Ablehnung unabdingbar.</p> <p>Außerdem kann es keinem im Ausland ansässigen Mutterunternehmen zugemutet werden, dass</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>3. die Schaffung von Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie</p> <p>4. die Schaffung von Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten.</p> <p>Sie haben sicherzustellen, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 von ihren Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4, soweit diese geldwäscherechtlichen Pflichten und dem beherrschenden Einfluss des Mutterunternehmens unterliegen, wirksam umgesetzt werden. <u>Für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach Satz 2 Nummer 2 gelten die Regelungen des § 7 Absatz 4 bis 7 entsprechend.</u></p>	<p>a) ein (Gruppen)Geldwäschebeauftragten, der nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GwG bestellt wurde, gegenüber der deutschen zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt werden muss.</p> <p>b) ein (Gruppen)Geldwäschebeauftragten, der nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GwG bestellt wurde, aufgrund der Anwendbarkeit von § 7 Absatz 5 Satz 1 GwG seine Tätigkeit in Deutschland verrichten sollte und nicht im Sitzland des Mutterunternehmens.</p> <p>Die hier beabsichtigte Regelung ist nicht aus Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 in ihrer anwendbaren Fassung ableitbar. Mit anderen Worten, Deutschland würde ein rechtlich nicht durchsetzbares Gold-Plating betreiben. Soweit die Mutterunternehmen ihren Sitz im Inland haben, werde diese im Verhältnis zu solchen Mutterunternehmen mit Sitz im Ausland schlechter gestellt.</p>
<p>(5) Verpflichtete, die gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 eines Mutterunternehmens im Sinne von Absatz 1 sind, haben die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen umzusetzen. Alle anderen gruppenangehörigen Verpflichteten müssen die für sie geltenden gruppenweiten Pflichten in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 4 genannten Maßnahmen umsetzen, die insbesondere Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten umfassen müssen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 gelten unbeschadet der von den</p>	<p>Die Änderung würde ein Gold-Plating darstellen und wird abgelehnt.</p> <p>Es gibt keine europarechtliche Rechtsgrundlage dafür, dass ein Verpflichteter, der einer Gruppe angehört, durch die „Hintertür“ selbst dazu verpflichtet wird einen Geldwäschebeauftragten im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GwG zu bestellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das gruppenangehörige Unternehmen ein Verpflichteter im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 4, 5, 8, 10 bis 14 oder 16 GwG ist.</p> <p>Das BMF muss berücksichtigen, dass nicht alle Verpflichteten im Sinne des GwG der Aufsicht der BaFin unterliegen. Im Gegenteil. Es gibt Hunderttausende Verpflichtete, die gerade nicht der Aufsicht der BaFin unterliegen. Auf diese Art und Weise die ehemalige Regelung des § 25l KWG in der bis zum 25. Juni 2017 gültigen Fassung auf</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>Verpflichteten zu beachtenden eigenen gesetzlichen Verpflichtung zur Erfüllung sonstiger geldwäscherechtlicher Vorschriften.</p>	<p>alle Verpflichteten auszudehnen ist alles andere als angemessen. Sollte Bedarf an einer solchen Regelung für den Finanzsektor bestehen, dann muss erneut eine spezifische Regelung im KWG aufgenommen werden, nicht aber im GwG.</p>
<p>ABSCHNITT 3 SORGFALTPFLICHTEN IN BEZUG AUF KUNDEN</p>	
<p>§ 10 Allgemeine Sorgfaltspflichten</p>	
<p>(1) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person nach Maßgabe des § 11 Absatz 4 und des § 12 Absatz 1 und 2 sowie die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist, 2. die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Absatz 5 <u>und § 12 Absatz 3 und 4</u>; dies umfasst in Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen, 3. die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese Informationen im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben, 	<p>Die Ergänzung im Gesetzestext wird mitgetragen. Der Wortlaut der Gesetzesbegründung ist auf den Hinweis zu beschränken, dass es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Änderung § 1 Absatz 3 GwG handelt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu § 1 Absatz 3 GwG verwiesen.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>4. die Feststellung mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt, und</p> <p>5. die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, zur Sicherstellung, dass diese Transaktionen übereinstimmen</p> <p style="padding-left: 20px;">a) mit den beim Verpflichteten vorhandenen Dokumenten und Informationen über den Vertragspartner und gegebenenfalls über den wirtschaftlich Berechtigten, über deren Geschäftstätigkeit und Kundenprofil und,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) soweit erforderlich, mit den beim Verpflichteten vorhandenen Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte;</p> <p>im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung haben die Verpflichteten sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos im angemessenen zeitlichen Abstand aktualisiert werden.</p>	
<p>§ 11 Identifizierung; Erhebung von Angaben zum Zwecke der Identifizierung</p>	<p>Zunächst wird auf die ausführliche Stellungnahme in Kapitel 2.2 verwiesen.</p> <p>Die Überschrift sollte unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.2.1 vorgeschlagenen Fassung der Begriffsbestimmung des § 1 Absatz 3 Nummer 1 GwG-Neu und im Gleichlauf mit der Anpassung des Inhaltsverzeichnisses wie folgt geändert werden:</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>§ 11 Identifizierung; Erheben von Angaben zur Identität</p> <p>Damit wird sowohl redaktionell als auch strukturell der vorgeschlagene Wortlaut reflektiert.</p>
<p>(1) Verpflichtete haben Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren, <u>indem sie die Angaben nach den Absätzen 4 und 5 erheben und diese nach § 12 überprüfen</u>. Die Identifizierung kann auch noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung unverzüglich abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht.</p>	<p>Die Änderung wird in Teilen mitgetragen, soweit die Gesetzesbegründung dahingehend angepasst wird, dass es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Begriffsbestimmung nach § 1 Absatz 3 GwG-Neu handelt.</p> <p>Die Betonung der beiden Teilakte in der Gesetzesbegründung zur Änderung wird mit Bezugnahme auf die Stellungnahme zu § 1 Absatz 3 GwG-Neu abgelehnt.</p> <p>Außerdem ist im Sinne der stringenden strukturellen Trennung, auch unter Berücksichtigung einer angepassten Überschrift, in § 11 GwG lediglich eine Bezugnahme auf die "Erhebung von Angaben" angezeigt, weshalb eine Streichung des folgenden Wortlauts sachgerecht erscheint:</p> <p><u>„und diese nach § 12 überprüfen“</u></p> <p>Soweit der Ansatz einer konsequenten strukturellen Trennung der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben vollzogen werden soll, dann muss § 11 Absatz 1 Satz 2 GwG an dieser Stelle gestrichen und in § 12 GwG überführt werden. Folgt man dem strukturellen Ansatz, dann ist „Identifizierung“ gerade die Erfüllung beider Elemente. In § 11 GwG soll künftig aber nur noch das Element der Erhebung von Angaben zur Identität verortet sein. Es ist auch kein Fall vorstellbar, bei der eine Erhebung von Angaben zur Identität nicht möglich sein sollte, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	Hingegen kann das Element der Überprüfung der Angaben zur Identität den normalen Geschäftsablauf mitunter unterbrechen.
<p>(4) <u>Bei der Identifizierung in Bezug auf Vertragspartner und gegebenenfalls für diese auftretende Personen</u> hat der Verpflichtete folgende Angaben zu erheben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einer natürlichen Person: <ol style="list-style-type: none"> a) Vorname und Nachname, b) Geburtsort, c) Geburtsdatum, d) Staatsangehörigkeit und e) eine Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes erfolgt, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist; 2. bei einer juristischen Person oder bei einer Personengesellschaft: <ol style="list-style-type: none"> a) Firma, Name oder Bezeichnung, b) Rechtsform, c) Registernummer, falls vorhanden, 	<p>Die Gesetzesbegründung wäre im Sinne der einheitlichen Wortwahl in Bezug auf die Verwendung der Worte “zum Zwecke” respektive “zum Zweck” entsprechend anzupassen.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>d) Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach den Buchstaben a bis d.</p>	
<p>(5) Bei einem In Bezug auf einen wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete abweichend von Absatz 4 zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name Vor- und Nachnamen und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 hat der Verpflichtete einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. Der Verpflichtete hat sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben zutreffend sind; dabei darf sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen. Handelt es sich um eine Person, die nach § 3 Absatz 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigter gilt, so hat der Verpflichtete angemessene Maßnahmen für die Überprüfung der Identität dieser Person zu ergreifen. Die Erhebung der Angaben hat</p>	<p>Hinsichtlich Satz 1 der Gesetzesbegründung wird auf die Stellungnahme zum 2. Aspekt zu § 1 Absatz 3 GwG-Neu verwiesen.</p> <p>In der Praxis gab es bisher keine Zweifel daran, dass der Verpflichtete die Erhebung von Daten zum wirtschaftlich Berechtigten, insbesondere auch unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 6 Satz 3 und 4 GwG, über den Vertragspartner vornehmen kann. Eine Kontaktaufnahme durch den Verpflichteten beim wirtschaftlich Berechtigten ist regelmäßig nicht erfolgt.</p> <p>Der neue Satz 3 des § 11 Absatz 5 GwG-Neu, wonach die Erhebung der Angaben beim Vertragspartner oder gegebenenfalls bei der für diesen auftretenden Person erfolgen muss, wird entschieden abgelehnt. Hinsichtlich des ersten Teils ist kein Grund ersichtlich, warum nicht auch künftig die Erhebung der Daten des wirtschaftlich Berechtigten durch Einsichtnahme in Gesellschafterlisten, Jahresabschlüsse oder Einbeziehung von Auskunfteien möglich sein soll, sondern künftig beim Vertragspartner oder der für diesen auftretenden Person zu erfolgen hat. Die dem Wortlaut des Entwurfs inne liegende Beschränkung auf die Abfrage beim Vertragspartner ist per se schon deshalb problematisch, weil gerade bei juristischen Personen und Personengesellschaften oftmals auch eine „auftretende Person“ gegenüber dem Verpflichteten auftritt, die gerade nicht Mitglied des Vertretungsorgans oder gesetzlicher Vertreter des Vertragspartners ist. Nicht jede</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>beim Vertragspartner oder der gegebenenfalls für diesen auftretenden Person zu erfolgen; eine Erhebung der Angaben aus dem Transparenzregister genügt zur Erfüllung der Pflicht zur Erhebung der Angaben nicht.</u> Werden bei Trusts oder anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 die wirtschaftlich Berechtigten nach besonderen Merkmalen oder nach einer Kategorie bestimmt, so hat der Verpflichtete ausreichende Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, um zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion oder der Ausübung seiner Rechte die Identität des wirtschaftlich Berechtigten feststellen zu können.</p>	<p>für einen Vertragspartner auftretende Person ist jedoch in Kenntnis darüber, wer der wirtschaftlich Berechtigte eines Vertragspartners ist. Hinzukommt, dass nach § 11 Absatz 6 Satz 1, 3 und 4 GwG auch weiterhin nur der Vertragspartner – also die juristische Person oder Personengesellschaft selbst – verpflichtet wäre, dem Verpflichteten die notwendigen Informationen und Nachweise zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten bereitzustellen, gerade nicht aber die auftretende Person. Eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann aber nicht allein handeln, ohne dass eine natürliche Person, die Handlung für die juristische Person oder Personengesellschaft ausführt. Lediglich der Organwalter einer juristischen Person oder Personengesellschaft müsste sich die Regelung des § 11 Absatz 6 GwG zurechnen lassen. Die Verpflichteten haben seit der Einführung des Geldwäschegesetzes ihre internen Sicherungsmaßnahmen so ausgerichtet, dass sie insbesondere auch Auskunftteien oder andere zuverlässige Quellen für die Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten einbezogenen haben. Diese Variante stünde mit der eingrenzenden Wortwahl künftig nicht mehr zur Verfügung. In der Folge müssten die jahrelang etablierten Aktivitäten und Prozesse überarbeitet und angepasst werden, was einen nennenswerten Aufwand nach sich zieht.</p> <p>Auch der zweite Teil von § 11 Absatz 5 Satz 3 GwG-Neu wird abgelehnt. Nach bisheriger Rechtslage war eine Einbeziehung des Transparenzregisters bei der Erhebung ohnehin nicht erforderlich. Vielmehr diene die Einbeziehung eines Nachweises der Registrierung nach § 20 Absatz 1 GwG oder aber die Einholung eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten zum wirtschaftlich Berechtigten lediglich der Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten. Der nunmehr vorliegende Wortlaut erweckt im Umkehrschluss den Eindruck, als könnte eine Erhebung von Angaben zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten auch nur dann rechtskonform erfolgen, wenn in jedem Fall ein Auszug aus dem</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>Transparenzregister einbezogen wird. Eine solche Interpretation muss abgelehnt werden, weshalb auch der Wortlaut einer Änderung bedarf.</p> <p>Wenn künftig jedoch sowohl bei der Erhebung von Angaben als auch bei der Überprüfung von Angaben zwingend ein Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten zum wirtschaftlich Berechtigten erfolgen muss, ohne das der Verpflichtete sich jedoch auf diese Angaben aus diesem Auszug verlassen darf, dann stellt diese Anforderung lediglich eine administrative wie prozessuale Dopplung dar, die einen in jeder Art belastenden formalen Akt ohne weiteren Nutzen begründet.</p> <p>Im Sinne der konsistenten und strukturellen Neufassung von § 11 Absatz 5 GwG-Neu bedarf es bezüglich der Erhebung von Angaben zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten gerade keiner Einbeziehung des Transparenzregisters. Diese Maßnahme ist weiterhin ein Teilelement für die Überprüfung der Angaben zur Identität. Vor diesem Hintergrund sollte die Neufassung von § 11 Absatz 5 GwG wie folgt ausfallen:</p> <p>Bei einem In Bezug auf einen wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete abweichend von Absatz 4 zur Feststellung der Identität zumindest dessen <u>Name Vor- und Nachnamen</u> und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 hat der Verpflichtete einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. Der Verpflichtete hat sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>vergewissern, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben zutreffend sind; dabei darf sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen. Handelt es sich um eine Person, die nach § 3 Absatz 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigter gilt, so hat der Verpflichtete angemessene Maßnahmen für die Überprüfung der Identität dieser Person zu ergreifen. Werden bei Trusts oder anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 die wirtschaftlich Berechtigten nach besonderen Merkmalen oder nach einer Kategorie bestimmt, so hat der Verpflichtete ausreichende Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, um zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion oder der Ausübung seiner Rechte die Identität des wirtschaftlich Berechtigten feststellen zu können.</p> <p>Das heißt, es wäre lediglich redaktionell eine Anpassung in § 11 Absatz 5 Satz 1 GwG-Neu sowie die Streichungen der bisherigen Sätze 2 und 5, die künftig in § 12 GwG überführt werden.</p>
<p>§ 12 Identitätsüberprüfung Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung, Verordnungsermächtigung</p>	<p>Zunächst wird auf die ausführliche Stellungnahme in Kapitel 2.2 verwiesen.</p> <p>Die Überschrift sollte unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.2.1 vorgeschlagenen Fassung der Begriffsbestimmung des § 1 Absatz 3 Nummer 2 GwG-Neu und im Gleichlauf mit der Anpassung des Inhaltsverzeichnisses wie folgt geändert werden:</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Identitätsüberprüfung Überprüfung der Angaben zur Identität, Verordnungsermächtigung</p> <p>Damit wird sowohl redaktionell als auch strukturell der vorgeschlagene Wortlaut reflektiert.</p>
<p>(1) Die Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1 Überprüfung der nach § 11 Absatz 4 erhobenen Angaben</p>	<p>Soweit es tatsächlich um eine strukturelle Trennung der Anforderungen an die Prüfung geht, bedarf es an dieser Stelle, insbesondere auch unter Berücksichtigung</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>zum Vertragspartner und gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen hat</u> bei natürlichen Personen zu erfolgen anhand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes, 2. eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, 3. einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), 4. eines nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifizierten elektronischen Identifizierungssystems oder 5. von Dokumenten nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Identifizierung einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden. 	<p>der Überschrift des Paragraphen, keiner Erwähnung des § 11 Absatz 4 GwG-Neu. Die Änderung von Satz 1 sollte im Sinne einer konsistenten Anpassung wie folgt erfolgen:</p> <p>(1) Die <u>Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1 Überprüfung der nach § 11 Absatz 4 erhobenen Angaben zur Identität des Vertragspartners und gegebenenfalls der für diesen auftretenden Personen hat</u> bei natürlichen Personen zu erfolgen anhand...</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zum 2. Aspekt zu § 1 Absatz 3 GwG-Neu verwiesen und um Anpassung der Gesetzesbegründung dahingehend gebeten, dass es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Begriffsbestimmung nach § 1 Absatz 3 GwG-Neu handelt.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>Im Fall der Identitätsüberprüfung anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Satz 1 Nummer 3 hat der Verpflichtete eine Validierung der qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorzunehmen. Er hat in diesem Falle auch sicherzustellen, dass eine Transaktion unmittelbar von einem Zahlungskonto im Sinne des § 1 Absatz 17 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfolgt, das auf den Namen des Vertragspartners lautet, bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 oder bei einem Kreditinstitut, das ansässig ist in einem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, 2. Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder <p>Drittstaat, in dem das Kreditinstitut Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegt, die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten entsprechen und deren Einhaltung in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt wird.</p>	
<p>(2) Die Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1 Überprüfung der nach § 11 Absatz 4 erhobenen Angaben zum Vertragspartner und gegebenenfalls für diesen auftretenden</p>	<p>Soweit es tatsächlich um eine strukturelle Trennung der Anforderungen an die Prüfung geht, bedarf es an dieser Stelle, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Überschrift des Paragraphen, keiner Erwähnung des § 11 Absatz 4 GwG-Neu. Die Änderung von Satz 1 sollte im Sinne einer konsistenten Anpassung wie folgt erfolgen:</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>Personen hat</u> bei juristischen Personen oder bei Personengesellschaften zu erfolgen anhand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, 2. von Gründungsdokumenten oder von gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten oder einer eigenen dokumentierten Einsichtnahme des Verpflichteten in die Register- oder Verzeichnisdaten. 	<p>(2) Die Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1–Überprüfung der nach § 11 Absatz 4 erhobenen Angaben zur Identität des Vertragspartners und gegebenenfalls der für diesen auftretenden Personen hat bei juristischen Personen oder bei Personengesellschaften zu erfolgen anhand...</p> <p>Hinsichtlich der Gesetzesbegründung wird auf die Stellungnahme zum 2. Aspekt zu § 1 Absatz 3 GwG-Neu verwiesen und um Anpassung der Gesetzesbegründung dahingehend gebeten, dass es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Begriffsbestimmung nach § 1 Absatz 3 GwG-Neu handelt.</p>
<p>(3) <u>Zur Überprüfung der nach § 11 Absatz 5 erhobenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten hat sich der Verpflichtete durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die Angaben zutreffend sind. Im Falle der Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 hat der Verpflichtete einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 oder einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen. Der Verpflichtete muss bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Vereinigungen nach § 20 oder Rechtsgestaltungen nach § 21 keine über die Einsicht in das Transparenzregister hinausgehenden Maßnahmen zur Erfüllung seiner Pflicht nach Satz 1 ergreifen, wenn die nach § 11 Absatz 5 erhobenen Angaben mit den im Transparenzregister zugänglichen Daten übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität des wirtschaftlich Berechtigten,</u></p>	<p>Zu Satz 1:</p> <p>Soweit es tatsächlich um eine strukturelle Trennung der Anforderungen an die Prüfung geht, bedarf es an dieser Stelle, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Überschrift des Paragraphen, keiner Erwähnung des § 11 Absatz 5 GwG-Neu. Die Änderung von Satz 1 sollte im Sinne einer konsistenten Anpassung wie folgt erfolgen:</p> <p>(3) <u>Zur Überprüfung der nach § 11 Absatz 5 erhobenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten hat sich der Verpflichtete durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die Angaben zutreffend sind.</u></p> <p>Zu Satz 2 und Satz 3</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>seiner Stellung als wirtschaftlich Berechtigtem oder der Richtigkeit sonstiger Angaben nach § 19 Absatz 1 begründen oder die auf ein höheres Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß § 15 Absatz 2 hindeuten.</u></p>	<p>Mit Satz 2 wird weiterhin Gold-Plating betrieben. Die Regelung des Artikels 14 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 in der anwendbaren Fassung enthält folgende Regelung:</p> <p style="text-align: center;"><i>„...holen die Verpflichteten gegebenenfalls den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register ein.“</i></p> <p>Im Rahmen der eurorechtlichen Vorgabe wird von „gegebenenfalls“ gesprochen. Die im Referentenentwurf beabsichtigte Formulierung führt dazu, dass die Verpflichteten immer einen Nachweis einholen müssen, dass die Vereinigung oder die Rechtsgestaltung ihrer Mitteilungspflicht nachgekommen ist. Ein derartiges zwingendes Erfordernis resultiert aus der Änderungsrichtlinie nicht.</p> <p>Die Regelung des Satzes 2 setzt die vielfach kritisierte Norm fort, die mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in das deutsche Geldwäschegesetz eingeführt wurde. Dabei gibt es sehr kontroverse Diskussionen darüber, was der “Nachweis der Registerierung nach § 20 Absatz 1 oder § 21” überhaupt sein soll. Einen Nachweis seitens der transparenzregisterführenden Stelle gibt es nicht. Dafür mangelt es an einer gesetzlichen Regelung. Andererseits ist im Zusammenspiel mit § 11 Absatz 6 Satz 3 und 4 GwG davon auszugehen, dass es sich um einen “Nachweis” handeln muss, den auch der Vertragspartner erbringen kann. Deshalb wird in der Praxis die Regelung dahingehend verstanden, dass auch der Vertragspartner bereits dadurch einen “Nachweis” im Sinne dieser Regelung erbringt, dass er dem Verpflichteten</p> <p>a) ein Dokument im Sinne von § 22 Absatz 1 GwG vorlegt, dass zum elektronischen Abruf im betreffenden amtlichen Register hinterlegt ist,</p> <p>b) die Kopie der Mitteilung zur Eintragung eines wirtschaftlich Berechtigten gegenüber der transparenzregisterführenden Stelle vorlegt oder</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>c) einen selbst angeforderten Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten vorlegt.</p> <p>In allen drei Fällen führt der durch den Vertragspartner vorgelegte Nachweis dazu, dass der Verpflichtete keinen Antrag auf Einsichtnahme stellen muss. Die künftig beabsichtigte Regelung des Satzes 3 sowie die Absicht zur Einführung eines Vollregisters führt diese Vorgehensweise jedoch ad absurdum. Schließlich wird es unter Berücksichtigung des beabsichtigten Satzes 3 für jeden Verpflichteten unabdingbar werden, selbst eine Einsichtnahme in einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten vorzunehmen. Legt man den Maßstab des Satzes 3 an, bedarf es der Regelung des Satzes 2 nicht. Satz 2 und 3 schließen sich folglich gegenseitig aus. Allein deshalb muss eine Ablehnung der insofern widersprüchlichen und sich gegenseitig ausschließenden Regelungen erfolgen.</p>
<p><u>(4) Sofern der Vertragspartner bei einem Erwerbsvorgang nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes für eine Rechtsform im Sinne von § 3 Absatz 2 oder 3 handelt, hat der beurkundende Notar vor der Beurkundung die Identität des wirtschaftlich Berechtigten anhand einer von dem jeweiligen Vertragspartner in Textform vorzulegenden Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen. Die Dokumentation ist der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie den Strafverfolgungsbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.</u></p>	<p>Diese Regelung ist ebenfalls abzulehnen, weil es sich wiederum um Gold-Plating handelt.</p>
<p>§ 13 Verfahren zur Identitätsüberprüfung Überprüfung von Angaben zum Zwecke der Identifizierung, Verordnungsermächtigung</p>	<p>Zunächst wird auf die ausführliche Stellungnahme in Kapitel 2.2 verwiesen.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>Die Überschrift sollte unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.2.1 vorgeschlagenen Fassung der Begriffsbestimmung des § 1 Absatz 3 Nummer 2 GwG-Neu und im Gleichlauf mit der Anpassung des Inhaltsverzeichnisses wie folgt geändert werden:</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Verfahren zur Identitätsüberprüfung <u>Überprüfung der Angaben zur Identität</u>, Verordnungsermächtigung</p> <p>Damit wird sowohl redaktionell als auch strukturell der vorgeschlagene Wortlaut reflektiert.</p>
<p>(1) Verpflichtete überprüfen die Identität der <u>die zum Zwecke der Identifizierung erhobenen Angaben bei</u> natürlichen Personen mit einem der folgenden Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments oder 2. mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem in Nummer 1 genannten Verfahren gleichwertig ist. 	<p>Es wird auf die ausführliche Stellungnahme in Kapitel 2.2.3 verwiesen, die hier entsprechend anwendbar ist.</p>
<p>§ 14 Vereinfachte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung</p>	
<p>(2) Bei Anwendbarkeit der vereinfachten Sorgfaltspflichten können Verpflichtete</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduzieren und 	<p>Es wird auf die ausführliche Stellungnahme in Kapitel 2.2.3 verwiesen, die hier entsprechend anwendbar ist.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>2. insbesondere die Überprüfung der Identität <u>zum Zwecke der Identifizierung nach § 11 erhobenen Angaben</u> abweichend von den §§ 12 und 13 auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchführen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind.</p> <p>Die Verpflichteten müssen in jedem Fall die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellen, der es ihnen ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden.</p>	
<p>Abschnitt 4</p> <p>Transparenzregister</p>	
<p>§ 19 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten</p>	
<p>(1) Über das Im Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 23 zugänglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Nachname, 2. Geburtsdatum <u>und Geburtsort</u>, 3. Wohnort und 	<p>Die inhaltliche Anpassung der Anforderungen an die Daten wird aufgrund des daraus resultierenden Gold-Platings abgelehnt.</p> <p>Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 in ihrer anwendbaren Fassung sieht eine Erfassung des "Geburtsortes" einer natürlichen Person als Merkmal für dessen Identität nicht vor. Dies ist insbesondere auch dem Umstand geschuldet, dass im Gegenteil zu Deutschland (§ 11 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b) GwG) der Geburtsort in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union kein relevantes Kriterium für die Identifizierung einer natürlichen Person ist.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, <u>und</u></p> <p>5. <u>alle</u> Staatsangehörigkeiten.</p>	<p>Ebenfalls nicht vorgesehen ist die Erfassung von "alle Staatsangehörigkeiten". Die Richtlinie beschränkt sich auf eine Staatsangehörigkeit. Diesbezüglich ist es befremdlich, dass zumindestens die Verpflichteten des Finanzsektors nunmehr erneut eine Stellungnahme abgeben müssen, weshalb sich die Erhebung von "allen Staatsangehörigkeiten" einer natürlichen Person verbietet. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hatte im Rahmen von Kapitel 5.1.3.1 der Konsultation 05/2018 – Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz vom 15. März 2018 bereits die Absicht verfolgt mehrere Staatsangehörigkeiten in Bezug auf natürliche Personen von den Verpflichteten erfassen zu lassen, und musste diesen Ansatz verwerfen.</p> <p>Sowohl dem europäischen als auch dem deutschen Gesetzgeber ist die Möglichkeit einer doppelten Staatsangehörigkeit bekannt. Dennoch, wurde in der anwendbaren Richtlinie lediglich die Erhebung "der Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten" (Einzahl) verlangt und gerade nicht die Erfassung aller „Staatsangehörigkeiten“. Rückschließend daraus wird nach dem Geldwäschegesetz somit auch bei doppelter Staatsangehörigkeit nur die Erhebung einer Staatsangehörigkeit verlangt, ohne dass beide Staatsangehörigkeiten erfasst werden müssten.</p> <p>Abgesehen von dem Aspekt des Gold-Platings stellt sich für alle eintragungspflichtigen Personen die Herausforderung, dass in der Regel nur eine Staatsangehörigkeit eines wirtschaftlich Berechtigten bekannt sein dürfte, nicht jedoch alle.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>Die Administrative Komponente einer etwaigen Unstimmigkeitsmeldung kann durch das insofern mildere Mittel aufgelöst werden, dass eine Regelung getroffen wird, dass eine Abweichung bei der von einem Verpflichteten erhobenen Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten im Verhältnis zur im Transparenzregister verzeichneten Staatsangehörigkeit keine Unstimmigkeitsmeldung auslöst. Insofern wäre eine Klarstellung in § 23a GwG geboten. Außerdem führt diese Herangehensweise dazu, dass für das Transparenzregister keine zusätzlichen Datenfelder programmiert und eingeführt werden müssen, um einen Geburtsort oder weitere Staatsangehörigkeiten erfassen zu können.</p>
<p>§ 20 Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Vereinigungen</p>	
<p>(1) Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch für Vereinigungen mit Sitz im Ausland, wenn sie sich verpflichten, Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie zu erwerben, <u>und wenn auf sie Geschäftsanteile im Sinne des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbssteuergesetzes übergehen sollen</u>. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht für in Satz 2 genannte Vereinigungen, wenn sie die Angaben nach Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2018/843 und nach § 19 Absatz 1 bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben.</p>	<p>Unter Berücksichtigung der ablehnenden Stellungnahme zur Streichung in § 3 Absatz 2 Satz 1 GwG-Neu muss auch die Folgeanpassung zur beabsichtigten Streichung in § 20 Absatz 1 Satz 2 GwG-Neu abgelehnt werden.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>Die Mitteilung hat elektronisch in einer Form zu erfolgen, die ihre elektronische Zugänglichkeit ermöglicht. Bei den Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 ist anzugeben, woraus nach § 19 Absatz 3 die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, sofern nicht Absatz 2 Satz 2 einschlägig ist.</p>	
<p>(1a) Eine juristische Person des Privatrechts oder eine eingetragene Personengesellschaft, die nach Absatz 1 Satz 1 mitteilungspflichtig ist und die nicht in einem der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Register im Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister oder Vereinsregister eingetragen ist, hat der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich ihre Bezeichnung <u>oder Sitz</u> verändert hat, 2. sie verschmolzen worden ist, 3. sie aufgelöst worden ist oder 4. ihre Rechtsform geändert wurde. 	<p>Die Regelung könnte dadurch prägnanter und klarer gefasst werden, indem darauf abgestellt wird, dass es sich um juristische Personen des Privatrechts oder eintragungspflichtige Personengesellschaften mit Sitz im Ausland handelt.</p> <p>(1a) Eine juristische Person des Privatrechts oder eine eingetragene Personengesellschaft <u>mit Sitz im Ausland</u>, die nach Absatz 1 Satz 1 mitteilungspflichtig ist und die nicht in einem der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Register eingetragen ist, hat der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich ihre Bezeichnung <u>oder Sitz</u> verändert hat, 2. sie verschmolzen worden ist, 3. sie aufgelöst worden ist oder 4. ihre Rechtsform geändert wurde. <p>Die in Deutschland ansässigen juristischen Personen des Privatrechts sowie die eingetragenen Personengesellschaften sind bereits durch § 1 Absatz 1 Satz 1 GwG vollständig erfasst. Selbst jede rechtfähige Stiftung ist erfasst, auch ohne dass diese in einem amtlichen Register erfasst ist. In der Folge kann eine klare Abgrenzung und Bezugnahme auf solche Personen erfolgen, die ihren Sitz im Ausland haben.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>(2) Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach Absatz 1 Satz 1 gilt als erfüllt, wenn sich die in § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Absatz 1 aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch abrufbar sind aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Handelsregister (§ 8 des Handelsgesetzbuchs), 2. dem Partnerschaftsregister (§ 5 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes), 3. dem Genossenschaftsregister (§ 10 des Genossenschaftsgesetzes), 4. dem Vereinsregister (§ 55 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder 5. dem Unternehmensregister (§ 8b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs). <p>Bei Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind oder dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister stets als erfüllt. Eine gesonderte Angabe im Hinblick auf Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 ist nicht erforderlich, wenn sich aus den in § 22 Absatz 1 aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergibt, woraus nach § 19 Absatz 3 die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt. Ist eine Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 an das Transparenzregister erfolgt und ändert sich danach der</p>	<p>Die Streichung der Mitteilungsfiktion wird grundsätzlich abgelehnt. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.3 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Die Streichung der Mitteilungsfiktion zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist aber auch deshalb nicht möglich, weil anderenfalls ab dem beabsichtigten Inkrafttreten am 1. August 2021 eine direkte Regelungslücke dahingehend entstehen würde, dass für die Mehrheit aller juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften keine Eintragung eines wirtschaftlich Berechtigten in einem "zentralen" Transparenzregister mehr vorhanden wäre. Die unmittelbare Streichung würde dazu führen, dass das Transparenzregister in der heutigen Ausprägung ab 1. August 2021 nicht mehr auf die insofern in den amtlichen Registern vorhandenen Indexdaten zurückgreifen könnte.</p> <p>Bis zur Vervollständigung des Vollregisters unter Einbeziehung der Übergangsvorschrift nach § 59 Absatz 7 GwG-Neu verbietet sich sachlogisch die Streichung der Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG.</p> <p>Wenn überhaupt, ist die Streichung der Mitteilungsfiktion im Sinne einer Auffangfunktion nicht vor Ablauf des 1. April 2023 gemäß § 59 Absatz 8 GwG-Neu möglich. Es muss davon ausgegangen werden, dass die letzten Mitteilungen zum Transparenzregister gemäß § 59 Absatz 7 Nummer 4 GwG-Neu bis zum 31. Dezember 2022 erfolgen. In der Annahme, dass die in § 59 Absatz 8 GwG-Neu geregelte Karenzperiode der administrativen Übernahme der fristgemäß mitgeteilten Daten im Transparenzregister dient, muss auch die Mitteilungsfiktion bis zum 1. April 2023 Bestand haben.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>wirtschaftlich Berechtigte, so dass sich die Angaben zu ihm nun aus den in Satz 1 aufgeführten Registern ergeben, ist dies der registerführenden Stelle nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich zur Berücksichtigung im Transparenzregister mitzuteilen.</p>	
<p>(3a) Hat die Vereinigung keine Angaben der wirtschaftlich Berechtigten nach Absatz 3 erhalten, so hat sie von ihren Anteilseignern, soweit sie ihr bekannt sind, in angemessenem Umfang Auskunft zu den wirtschaftlich Berechtigten der Vereinigung zu verlangen. Die Anteilseigner sind verpflichtet, das Auskunftersuchen innerhalb angemessener Frist zu beantworten. Die Pflicht, Auskunft nach Satz 1 zu verlangen, gilt nicht, wenn der Vereinigung die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 bereits anderweitig bekannt sind. Die Vereinigung hat die Auskunftersuchen sowie die eingeholten Informationen zu dokumentieren <u>und der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 GwG auf Verlangen unentgeltlich vorzulegen.</u></p>	<p>Eine Vereinigung mit Sitz in Deutschland kann lediglich von ihren unmittelbaren Anteilseignern Auskunft über die gesellschaftsrechtlichen Strukturen verlangen. Solange die Gesellschafter, die ihrerseits juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland sind, kann dieses rechtliche Erfordernis durchgesetzt werden. Sobald jedoch ein Gesellschafter seinen Sitz im Ausland hat, läuft die auf das Territorium von Deutschland begrenzte Regelung leer. Die Vereinigungen können insofern nicht zu den Erfüllungsgehilfen der Exekutive gemacht werden.</p> <p>Nicht nur, dass es den betreffenden Personen alles andere als in jedem Fall möglich ist, die betreffenden Daten überhaupt zu beschaffen, die Auferlegung einer zusätzlichen Dokumentationspflicht ist eine weitere Belastung der Personen. Bereits heute sind die FAQ des Bundesverwaltungsamts alles andere als erleichternd oder klarstellender Natur. Im Gegenteil. Die FAQ widersprechen in einigen Punkten der jahrzehntelanger Praxis gesellschaftsrechtlicher Normen in Bezug auf die Frage, wer „beherrschenden Einfluss“ ausüben kann und somit als wirtschaftlich Berechtigter zu qualifizieren ist.</p> <p>Diese Regelung dann auch noch im Zusammenspiel mit § 56 GwG mit einem unverhältnismäßigen Bußgeld zu belegen, wird den Versäumnissen der Ministerien im Rahmen der Gesetzgebung der letzten 5 Jahre alles andere als Gerech.</p> <p>Abgesehen davon, bleibt völlig unklar wie lange sich die Aufbewahrungspflichten für derartige Unterlagen erstrecken. In der Sachen kann die Aufbewahrungspflicht</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	sachlich nicht länger als 5 Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres der Prüfung durch die betreffende Person erstrecken. Hier würde es in jedem Fall einer Klarstellung in § 8 GwG bedürfen. Sollte jedoch die meldepflichtige Person die Unterlagen nach Ablauf von 5 Jahren vernichtet haben, dann wäre ihr ein Nachweis nicht möglich, dass sie sich um die Einholung der mitzuteilenden Angaben bei ihren Anteilseignern im Wege eines Auskunftersuchens bemüht hat. Ebenfalls vollkommen unklar ist, wie häufig ein derartiges Auskunftersuchen gestellt werden muss, um den hier statuierten Pflichten ordnungsgemäß nachzukommen.
<p>(3b) Gelangt der Anteilseigner zu der Erkenntnis, dass sich der wirtschaftlich Berechtigte der Vereinigung geändert hat, so muss er dies der Vereinigung innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen. Satz 1 gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angaben zu dem neuen wirtschaftlich Berechtigten bereits über das Transparenzregister zugänglich sind, oder 2. der Anteilseigner anderweitig positive Kenntnis davon hat, dass der Vereinigung der neue wirtschaftlich Berechtigte bekannt ist. <p>Der Anteilseigner hat die Mitteilung an die Vereinigung zu dokumentieren und, aufzubewahren <u>und der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 GwG auf Verlangen unentgeltlich vorzulegen.</u></p>	Mit Verweis auf die Ausführungen zu § 20 Absatz 3a GwG-Neu wird auch diese Ergänzung abgelehnt.
<p>(4) Die Angabepflicht nach Absatz 3 entfällt, wenn die Meldepflicht nach Absatz 1 gemäß Absatz 2 als erfüllt gilt oder wenn die Anteilseigner, Mitglieder und wirtschaftlich Berechtigten die erforderlichen Angaben bereits in anderer Form mitgeteilt haben.</p>	Es fehlt gegenwärtig an einer Gesetzesbegründung für diese Streichung. Vor diesem Hintergrund kann keine Beurteilung im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgenommen werden.

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.3 dieser Stellungnahme sowie in Kapitel 3 zu § 20 Absatz 2 GwG-Neu verwiesen. Auch hier muss die bestehende Regelung mindestens bis zum 31. Dezember 2022 aufrechterhalten bleiben.
<p>§ 22 Zugängliche Dokumente und Datenübermittlung an das Transparenzregister, Verordnungsermächtigung</p>	
<p>(1) Über die Internetseite des Transparenzregisters sind nach Maßgabe des § 23 zugänglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eintragungen im Transparenzregister zu Meldungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 4 und nach § 21, 2. Bekanntmachungen des Bestehens einer Beteiligung nach § 20 Absatz 6 des Aktiengesetzes, 3. Stimmrechtsmitteilungen nach den §§ 40 und 41 des Wertpapierhandelsgesetzes, 4. Listen der Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmergesellschaften nach § 8 Absatz 1 Nummer 3, § 40 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Gesellschafterverträge gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern diese als Gesellschafterliste gelten, nach § 2 Absatz 1a Satz 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 5. Eintragungen im Handelsregister, 	<p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.3 dieser Stellungnahme sowie in Kapitel 3 zu § 20 Absatz 2 GwG-Neu verwiesen.</p> <p>Die Streichung der Mitteilungsfiktion zum gegenwärtigen Zeitpunkt verbietet sich bis zur Vervollständigung des Vollregisters unter Einbeziehung der Übergangsvorschrift nach § 59 Absatz 7 und 8 GwG-Neu.</p> <p>Wenn überhaupt ist im Rahmen der Übergangsvorschrift eine Regelung über die hier vorgesehen Änderung vorzusehen.</p> <p>Mit Ablauf der Übergangsvorschrift am 1. April 2023 ist hingegen die Eröffnung eines Zugangs auf die in dieser Regelung aufgezählten Informationen über die Internetseite des Transparenzregisters im Rahmen des dann bestehenden Vollregisters vollständig obsolet. Bisher spielen diese Eintragungen, Bekanntmachungen, Mitteilungen und Listen deshalb eine Rolle, weil sie Grundlage für die Mitteilungsfiktion sind und als solche Beleg dafür sind, welche Person als wirtschaftlich Berechtigter der betreffenden juristischen Person oder eintragungspflichtigen Personengesellschaft ist. Sobald jedoch eine Umstellung zum Vollregister erfolgt, ist § 22 Absatz 1 GwG-Neu wie im übrigen der gesamte § 22 GwG obsolet.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>6. Eintragungen im Partnerschaftsregister, 7. Eintragungen im Genossenschaftsregister, 8. Eintragungen im Vereinsregister.</p> <p>Zugänglich in dem nach den besonderen registerrechtlichen Vorschriften für die Einsicht geregelten Umfang sind nur solche Dokumente und Eintragungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 8, die aus <u>den in § 20 Absatz 2 Satz 1 genannten öffentlichen Registern dem Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister oder Vereinsregister</u> elektronisch abrufbar sind.</p>	
<p>§ 23 Einsichtnahme in das Transparenzregister, Verordnungsermächtigung</p>	
<p>(1) Bei Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 ist die Einsichtnahme gestattet:</p> <p>1. den folgenden Behörden, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Aufsichtsbehörden und der Behörde nach § 25 Absatz 6 sowie nach § 56 Absatz 5 Satz 2, b) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, c) den gemäß § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden, d) den Strafverfolgungsbehörden, 	<p>In der Gesetzesbegründung sollte die Änderung von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GwG-Neu sicher auf ein “Redaktionsversehen” zurückgeführt werden und nicht auf ein “Reaktionsversehen”.</p> <p>Hinsichtlich der beabsichtigten Streichung in § 23 Absatz 1 Satz 2 GwG-Neu wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.3 dieser Stellungnahme sowie in Kapitel 3 zu § 20 Absatz 2 GwG-Neu verwiesen. Eine Streichung an dieser Stelle wäre erst nach dem 1. April 2023 möglich.</p> <p>Die beabsichtigte Einführung des § 23 Absatz 1 Satz 3 GwG-Neu muss ebenfalls abgelehnt werden. Die Ablehnung wird darauf zurückgeführt, dass seitens der transparenzregisterführenden Stelle nach dem künftigen § 23a Absatz 3a GwG-Neu nur dann eine strukturierte Eigentums- und Kontrollstrukturübersicht erstellt wird,</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>e) dem Bundeszentralamt für Steuern sowie den örtlichen Finanzbehörden nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung,</p> <p>f) den für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden und</p> <p>g) den Gerichten sowie</p> <p>h) den Stellen nach § 2 Absatz 4,</p> <p>2. den Verpflichteten, sofern sie der registerführenden Stelle darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Absatz 3 <u>und 3a</u> genannten Fälle erfolgt, und</p> <p>3. allen Mitgliedern der Öffentlichkeit.</p> <p>Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 sind neben den Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 4 nur Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten, sein Wohnsitzland und die Staatsangehörigkeit der Einsicht zugänglich, sofern sich nicht alle Angaben nach § 19 Absatz 1 bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben. <u>Im Rahmen der Übermittlung des Ergebnisses werden die wirtschaftlich Berechtigten der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21 als strukturierte Daten sowie die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach Absatz 3a an den Ersteller der Meldung übermittelt.</u></p>	<p>wenn für die betreffende Vereinigung oder Rechtsgestaltung im Vorfeld auch eine Unstimmigkeitsmeldung vorlag und bearbeitet wurde. Solange keine Unstimmigkeitsmeldung eingeht erfolgt nach dem aktuell beabsichtigten Regelungstext auch keine Erarbeitung einer derartigen Eigentums- und Kontrollstrukturübersicht. Mit anderen Worten, es ist gegenwärtig in keinem Fall eine solche Übersicht verfügbar.</p> <p>Ferner tritt hinzu, dass die strukturierten Daten sowie die Eigentums- und Kontrollstrukturübersicht im Sinne des § 23a Absatz 3a GwG-Neu nur an einen Ersteller einer Unstimmigkeitsmeldung im Sinne von § 23a Absatz 1 GwG nach Abschluss des Verfahrens der Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung im Sinne von § 23a Absatz 5 GwG abgibt. Der Ersteller einer Unstimmigkeitsmeldung ist aber nicht zwingend identisch mit der Person einsichtnehmenden Person im Sinne von § 23 GwG. Die beabsichtigte Einfügung von § 23 Absatz 1 Satz 3 GwG-Neu ist strukturell falsch und wäre wenn überhaupt in § 23a Absatz 5 GwG anzusiedeln.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>(3) Die in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Behörden sowie diejenigen in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Verpflichteten, gegenüber denen die Beschränkung der Einsichtnahme nach § 23 Absatz 2 Satz 4 nicht gilt, können die Einsichtnahme mittels eines durch die registerführende Stelle geschaffenen und nach ihren Vorgaben ausgestalteten automatisierten Einsichtnahmeverfahrens durchführen. Bestehen Zweifel daran, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einer Behörde erforderlich ist oder zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eines Verpflichteten nach Satz 1 erfolgt, ist die registerführende Stelle berechtigt, die automatisierte Abrufmöglichkeit zu sperren und die Behörde nach Satz 1 zur Bestätigung aufzufordern, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist oder den Verpflichteten nach Satz 1 auf das für die anderen Verpflichteten geltende Einsichtnahmeverfahren zu verweisen. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass für Abrufe im automatisierten Abrufverfahren dem jeweiligen Stand entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.</u></p>	<p>Die Ausprägung der beabsichtigten Regelung wird abgelehnt. Es wird eine einheitliche Regelung gefordert, die alle Verpflichteten im Sinne von § 2 Absatz 1 GwG gleich behandelt.</p> <p>Der in Satz 1 geregelte Zugang zum automatisierten Einsichtnahmeverfahren muss allen Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 GwG gleichermaßen möglich sein, ohne jegliche Beschränkung auf ausgewählte Gruppen von Verpflichteten im Sinne von § 23 Absatz 2 Satz 4 GwG. Denn selbst wenn nur eine eingeschränkte Auskunft aufgrund schützenswerter Interessen eines wirtschaftlich Berechtigten erteilt werden kann, muss es dennoch den Verpflichteten möglich sein, diese Auskunft über das automatisierte Einsichtnahmeverfahren zu erlangen. Die Benachteiligung der anderen Verpflichtetengruppen, die nicht in die Kategorien nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 7 GwG fallen oder als Notare im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG im Zuge der Durchführung eines Kataloggeschäfts die Anforderungen des Geldwäschegesetzes erfüllen müssen, ist in keiner Form dargelegt. Beispielhaft seien die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 GwG – Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände und Patentanwälte – oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG – Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater – angeführt, die ihrerseits weiteren beruflichen Zulassungspflichten sowie einer beruflichen Aufsicht unterliegen. Unabhängig davon muss es aber auch der weitaus größten Gruppe von Verpflichteten, den Güterhändlern nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 GwG frei stehen, im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten das automatisierte Einsichtnahmeverfahren zu nutzen.</p> <p>Die in der beabsichtigten Fassung enthaltene Beschränkung muss auch der verfassungsrechtlichen Überprüfung aufgrund der Beschränkung einzelner in ihrem Grundrecht nach Artikel 12 GG standhalten. Es stellt eine zusätzliche Behinderung all jener Verpflichteten dar, die von dem automatisierten Einsichtnahmeverfahren nicht</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>Gebrauch machen können. Das deutlich mildere Mittel wäre eine datenbankseitige Sicherstellung, dass selbst im Rahmen eines automatisierten Einsichtnahmeverfahrens nur eine beschränkte Datenbereitstellung im Sinne von § 23 Absatz 2 GwG erfolgt.</p> <p>Dabei muss ebenfalls berücksichtigt werden, dass es gerade um die europaweite Vernetzung der Daten geht. Mit anderen Worten, es werden insbesondere auch Verpflichtete aus anderen Ländern Zugriff nehmen.</p> <p>Die Regelung des Satzes 2 ist bereits deshalb abzulehnen, weil gerade die Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors nicht in jedem Einzelfall Gewissheit darüber haben, ob eine Person als Verpflichteter im Sinne des § 2 Abs. 1 GwG gilt. In der Folge kann die zuständige Aufsichtsbehörde nicht ohne weiteren Aufwand und insbesondere einer Nachfrage beim Verpflichteten beurteilen, ob dieser im konkreten Fall überhaupt im Sinne eines Verpflichtetenstatus handelt oder nicht. Abgesehen davon, vergehen Wochen und Monate, bis eine solche Klärung in der Regel geklärt sein dürfte. Wiederum wird außer Acht gelassen, dass nicht alle Verpflichteten des Geldwäschegesetzes der Aufsicht der BaFin unterliegen, die ihrerseits ein klares Bild darüber hat, welche Personen überhaupt Verpflichtete sind. Selbst der BaFin ist es aber im konkreten Einzelfall nicht ohne weitere Nachfrage bei der Einsichtnehmenden Person möglich eine Klärung herbeizuführen, ob diese Person gerade eine Geschäftstätigkeit im Rahmen der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit ausübt, die den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes eröffnet. Aber auch wenn man das Beispiel der Verpflichteten im Stand eines Rechtsanwalts oder eines Steuerberaters anführt, dann gelten diese Personen nur dann als Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 GwG, wenn sie eine der aufgezählten Katalogtaten vollziehen. Weder die zuständige Rechtsanwaltskammer, noch die zuständige Steuerberaterkammer kann abschließend eine Auskunft darüber geben,</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>ob der jeweilige unter ihrer Aufsicht stehende Verpflichtete mit der einen oder der anderen Abfrage im automatisierten Einsichtnahmeverfahren tatsächlich ein Kataloggeschäft vollzieht. Das gilt im Übrigen auch im manuellen Einsichtnahmeverfahren. Diese Beispiele zeigen die Unzulänglichkeit dieser Regelung auf und bewirken lediglich zusätzliche Bürokratie, die schlussendlich der effektiven Abwehr von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sogar noch im Wege steht und diese geeignet ist zu behindern.</p> <p>Satz 3 ist ebenfalls abzulehnen. Zum einen ist unklar, welche Personen mit „beteiligten Stellen“ gemeint sind. Zum anderen kann nicht von jedem der weit über eine Million Verpflichteten erwartet werden, dass alle denkbaren technischen Sicherheitsstandards für eine derartige Abfrage erfüllt werden. Das wäre zum Teil eine Belastung der Verpflichteten, die die Erfüllung der Einsichtnahme Verpflichtung behindert oder gar für den einzelnen Verpflichteten unmöglich macht.</p> <p>Offenbar verkennt man an dieser Stelle wiederum, dass die Verpflichteten, die der Aufsicht der BaFin unterstehen im Verhältnis zu allen anderen Verpflichteten sicher weniger als 2% ausmachen. Im Umkehrschluss kann von einem Güterhändler nicht erwartet werden, dass dieser die gleichen technischen Anforderungen erfüllen kann, wie dies für ein Kreditinstitut bereits aufgrund der Einstufung als Betreiber von kritischer Infrastruktur erwartet werden muss.</p>
<p><u>(6) Im Falle des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 erfolgt die Übermittlung der Daten aus dem Transparenzregister zum Zwecke der Aufgabenerfüllung der Behörden. Im Falle des Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Alternative 2 erfolgt die Übermittlung der Daten aus dem</u></p>	<p>Eine solche Klarstellung ist nicht erforderlich und wird abgelehnt.</p> <p>Bereits mit der Einführung von § 11a GwG bei gleichzeitiger Aufhebung von § 58 GwG a.F. ist hinreichend deutlich klargestellt, welchem Zweck die personenbezogenen Daten dienen, die im Rahmen der Einsichtnahme in das Transparenzregister erlangt</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>Transparenzregister an die Verpflichteten zur Erfüllung eigener Sorgfaltspflichten des Verpflichteten.</u></p>	<p>werden. Unabhängig davon, stünde diese Klarstellung im Widerspruch zu der beabsichtigten Streichung des Wortes “nur” in § 11a Absatz 1 GwG-Neu.</p>
<p>§ 23a Meldungen von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle</p>	
<p>(1) Verpflichtete nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 haben der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen. § 43 Absatz 2 gilt entsprechend. Zuständige Behörden nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b trifft die Pflicht nach Satz 1, sofern dadurch die Aufgabenwahrnehmung der Behörden nicht beeinträchtigt wird. Eine Unstimmigkeit nach Satz 1 besteht, wenn Eintragungen nach § 20 Absatz 1 und 2 sowie nach § 21 Absatz 1 und 2 fehlen, einzelne Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Absatz 1 abweichen oder wenn abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wurden. Die der Unstimmigkeitsmeldung zugrunde liegende Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten hat nach den Vorgaben des § 3 zu erfolgen.</p>	<p>Die beabsichtigte Streichung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollzogen werden.</p> <p>Hinsichtlich der beabsichtigten Streichung in § 23a Absatz 1 Satz 4 GwG-Neu wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.3 dieser Stellungnahme sowie in Kapitel 3 zu § 20 Absatz 2 GwG-Neu verwiesen. Eine Streichung an dieser Stelle wäre erst nach dem 1. April 2023 möglich.</p>
<p><u>(3a) Im Rahmen der Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung erstellt die registerführende Stelle auf Basis der in den anderen Registern vorhandenen Informationen sowie der aufgrund von Nachfragen nach Absatz 3 erhaltenen Informationen und Unterlagen Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten der betroffenen Vereinigung nach</u></p>	<p>Diese Regelung muss ebenfalls abgelehnt werden.</p> <p>An dieser Stelle des Gesetzes wird lediglich ein zusätzliches Hilfsmittel bezweckt, was es im Ergebnis der transparenzregisterführenden Stelle erleichtert, die Unstimmigkeit aufzuklären. Selbst wenn eine solche Übersicht dem Ersteller einer Meldung im Sinne des § 23a Absatz 1 GwG nach Abschluss der Aufklärung der Unstimmigkeit nach</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>§ 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21, soweit dies erforderlich ist. Die Eigentums- und Kontrollstrukturübersicht wird nicht Teil der Eintragung im Transparenzregister.</u></p>	<p>§ 23a Absatz 5 GwG bereitgestellt wird, trägt diese Maßnahme nur für zusätzliche Prüfungspflichten für den die Unstimmigkeitsmeldung erstattenden Verpflichteten bei. Immerhin muss der Verpflichtete die Rückmeldung zu seiner Unstimmigkeitsmeldung einer erneuten eigenen Prüfung zuführen. Hat der Verpflichtete eine eigene Eigentums- und Kontrollstruktur für den betreffenden Vertragspartner angelegt, dann gibt es viele Aspekte die eine weitere Abweichung im Verhältnis zu der von der transparenzregisterführenden Stelle angelegten Eigentums- und Kontrollstruktur begründen können. Jede weitere Abweichung würde wiederum eine Unstimmigkeitsmeldung nach sich ziehen. Ein solches Ansinnen ist kategorisch abzulehnen.</p> <p>Eine Abweichung kann bereits darauf resultieren, dass eine juristische Person einen wirtschaftlich Berechtigten aufgrund des Haltens einer Beteiligung von 40% der Kapitalanteile gegenüber der transparenzregisterführenden Stelle mitgeteilt hat. Derzeitig ist es innerhalb der Erfassungsmaske für die Mitteilung eine wirtschaftlich Berechtigten ausschließlich möglich, einen Grund für die Einstufung als wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen. Etwaige parallel bestehende weitere Gründe können nicht mitgeteilt werden.</p> <p>Hat jetzt der Verpflichtete seinerseits die Einstufung des wirtschaftlich Berechtigten aufgrund der von ihm kontrollierten Stimmrechte in Höhe von 40% vorgenommen, dann liegt eine Abweichung zwischen beiden Eigentums- und Kontrollstrukturen vor. Dies ist nur ein Beispiel von vielen, weshalb zum gegenwärtigen Stand der Dinge eine solche zusätzliche Dokumentation nur mit zusätzlichen administrativen Aufwand verbunden ist ohne einen zusätzlichen Mehrwert für die weit überwiegende Anzahl der Vorgänge mit sich zu bringen.</p> <p>Abgesehen davon, ist auch überhaupt nicht nachvollziehbar, wie die Eigentums- und Kontrollstruktur, die durch die transparenzregisterführende Stelle zu erstellen wäre,</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>ausgestaltet sein soll. In Ermangelung einer gesetzlichen Maßgabe kann auch nicht von den Verpflichteten verlangt werden, ihre Art und Weise der Ermittlung der Eigentums- und Kontrollstruktur in irgendeiner Art und Weise zu überarbeiten, um einen Gleichlauf mit der Systematik der transparenzregisterführenden Stelle zu erreichen.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.3 dieser Stellungnahme sowie in Kapitel 3 zu § 20 Absatz 2 GwG-Neu verwiesen. Eine Aufnahme dieser Regelung wäre erst nach dem 1. April 2023 möglich. Erst dann ist überhaupt ein belastbarer Datenbestand vorhanden.</p>
<p>(5) Nachdem das Verfahren zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung abgeschlossen ist, ist der Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung durch die registerführende Stelle über das Ergebnis der Prüfung unverzüglich zu informieren. <u>Im Rahmen der Übermittlung des Ergebnisses werden die wirtschaftlich Berechtigten der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21 als strukturierte Daten sowie die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach Absatz 3a an den Ersteller der Meldung übermittelt.</u> Das Verfahren zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung gilt als abgeschlossen, wenn die registerführende Stelle oder die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 aufgrund der nach Absatz 3 erlangten Erkenntnisse oder aufgrund einer neuen <u>oder berichtigen</u> Mitteilung der Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21, die Gegenstand der Unstimmigkeitsmeldung ist, zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Unstimmigkeit ausgeräumt ist.</p>	<p>Die Einfügung dieser Regelung wird abgelehnt.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahmen zu § 23 Absatz 1 GwG-Neu sowie zu § 23a Absatz 3a GwG-Neu verwiesen, die entsprechend anwendbar sind. Jede weitere administrativ getriebene Belastung der Verpflichteten muss unterbleiben.</p> <p>Ferner wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.3 dieser Stellungnahme sowie in Kapitel 3 zu § 20 Absatz 2 GwG-Neu verwiesen. Eine Aufnahme dieser Regelung wäre erst nach dem 1. April 2023 möglich. Erst dann ist überhaupt ein belastbarer Datenbestand vorhanden.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>§ 24 Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung</p>	
<p>(2) Für die Einsichtnahme in die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen. Dasselbe gilt für die Erstellung von Ausdrucken, Bestätigungen und Beglaubigungen nach § 18 Absatz 4. Behörden und Gerichte nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 haben keine Gebühren und Auslagen nach den Sätzen 1 und 2 zu entrichten. § 8 Absatz 2 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes ist nicht anzuwenden. Für Behörden gilt § 8 des Bundesgebührengesetzes.</p>	<p>Es ist unverhältnismäßig, dass die Verpflichteten und Unternehmen im Wege einer Quersubventionierung aufgrund erhöhter Gebühren, den durch die Behörden bei der transparenzregisterführenden Stelle verursachten Aufwand tragen müssen.</p> <p>Es wird gefordert, dass die zurechenbaren Kosten durch die Behörden selbst getragen werden müssen. Es war die Entscheidung des Staates eine privatrechtlich organisierte Person als Beliehenen einzusetzen, in der Folge muss der Staat auch die Kosten der Behörden im Verhältnis zum Beliehenen selbst tragen.</p>
<p>§ 26 Europäisches System der Registervernetzung, Verordnungsermächtigung</p>	
<p>(1) Die in § 22 Absatz 1 Satz 1 <u>Nummer 1</u> aufgeführten Daten sind, sofern sie juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften—Vereinigungen nach § 20 sowie Rechtsgestaltungen nach § 21 betreffen, über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts geschaffene zentrale Europäische Plattform zugänglich. § 23 Absatz 1 bis <u>34</u> gilt entsprechend. Zur Zugänglichmachung über die zentrale Europäische Plattform</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.3 dieser Stellungnahme sowie in Kapitel 3 zu § 20 Absatz 2 GwG-Neu verwiesen. Eine Aufnahme dieser Regelung wäre erst nach dem 1. April 2023 möglich.</p> <p>Die Richtlinie (EU) 2018/843 beinhaltet keinen Artikel 31a. Insbesondere unter Berücksichtigung der beabsichtigten Einführung der Bezeichnung in § 1 Absatz 28 Nummer 1 GwG-Neu wäre die Referenz wie folgt zu fassen:</p> <p>“...gemäß Artikel 31a der Richtlinie (EU) <u>2015/849</u> erlassene Durchführungsakte...”</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>übermittelt die registerführende Stelle die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten <u>sowie die nach Maßgabe der von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/843 erlassenen Durchführungsakte erforderlichen Daten</u>, sowie die Indexdaten nach § 22 Absatz 2 an die zentrale Europäische Plattform nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 365) geändert worden ist, sofern die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über den Suchdienst auf der Internetseite der zentralen Europäischen Plattform erforderlich ist.</p>	
<p>§ 29 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen</p>	
<p>(4) <u>Bei der Verarbeitung und Übermittlung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des § 46 Nummer 14 des Bundesdatenschutzgesetzes stellt sie sicher, dass nur entsprechend geschultes und vom Verantwortlichen im Sinne des § 46 Nummer 7 des Bundesdatenschutzgesetzes nach Abstimmung mit dem</u></p>	<p>Im Sinne der Einheitlichkeit der Wortwahl und eine klaren Festlegung der zuständigen Stelle sollte das Wort “<u>sie</u>” durch die Worte “<u>die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen</u>” ersetzt werden.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>Datenschutzbeauftragten hierzu ermächtigt Personal diese Daten einsehen, verarbeiten und übermitteln kann.</u></p>	
<p>§ 31 Auskunftsrecht gegenüber inländischen öffentlichen Stellen, Datenzugriffsrecht</p>	
<p>(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, bei inländischen öffentlichen Stellen Daten erheben, <u>zu den inländischen öffentlichen Stellen zählt auch die inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153</u>. Die inländischen öffentlichen Stellen erteilen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung von deren Aufgaben auf deren Ersuchen Auskunft, soweit der Auskunft keine Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen.</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.</p>
<p>(6) <u>Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 haben das nach § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zu führende Dateisystem auch für Abrufe der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu führen; Entsprechendes gilt für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 in Bezug auf das nach § 27 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu führende Dateisystem sowie für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 in Bezug auf das nach § 28 KAGB zu führende Dateisystem.</u> Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben <u>bei den Kreditinstituten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und bei den Instituten nach § 2 Absatz 1 Nummer 3</u> Daten aus <u>den von ihnen</u></p>	<p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>nach § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zu führenden diesen Dateisystemen im automatisierten Verfahren abrufen. Für die Datenübermittlung gilt § 24c Absatz 4 bis 8 des Kreditwesengesetzes gelten entsprechend.</p>	
<p>§ 32 Datenübermittlungsverpflichtung an inländische öffentliche Stellen</p>	
<p>(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt auf Ersuchen <u>Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie</u> personenbezogene Daten <u>enthalten</u> an die Strafverfolgungsbehörden, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst des Bundesministeriums der Verteidigung, soweit dies erforderlich ist für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufklärung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder die Durchführung von diesbezüglichen Strafverfahren oder 2. die Aufklärung sonstiger Gefahren und die Durchführung von anderen, nicht von Nummer 1 erfassten Strafverfahren. <p>Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt von Amts wegen oder auf Ersuchen <u>Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie</u> personenbezogene Daten <u>enthalten</u> an andere als in Satz 1 benannte, zuständige inländische öffentliche Stellen, soweit dies erforderlich ist für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besteuerungsverfahren, 2. Verfahren zum Schutz der sozialen Sicherungssysteme oder 	<p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
3. die Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsbehörden.	
<p><u>(3a) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt auf Ersuchen zeitnah Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, an die inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verhinderung oder Verfolgung und Ahndung schwerer Straftaten im Sinne des Anhangs I der VO (EU) 2016/794 erforderlich ist.</u></p>	Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.
<p>(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind die Strafverfolgungsbehörden und das Bundesamt für Verfassungsschutz <u>sowie die inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153</u> berechtigt, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben automatisiert bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abzurufen, soweit dem keine Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen. Zur Kontrolle der Zulässigkeit des automatisierten Abrufverfahrens haben die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden und das Bundesamt für Verfassungsschutz <u>hat die abrufende Behörde</u> schriftlich festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Anlass und den Zweck des Abrufverfahrens, 2. die Dritten, an die übermittelt wird, 3. die Art der zu übermittelnden Daten und 	Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>4. die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes.</p>	
<p>(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 3 <u>und Absatz 3a</u> unterbleibt, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich die Bereitstellung der Daten negativ auf den Erfolg laufender Ermittlungen <u>oder Analysen</u> der zuständigen inländischen öffentlichen Stellen auswirken könnte oder 2. die Weitergabe der Daten unverhältnismäßig wäre. <p>Soweit ein Abruf nach Absatz 4 zu Daten erfolgt, zu denen Übermittlungsbeschränkungen dem automatisierten Abruf grundsätzlich entgegenstehen, wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen automatisiert durch Übermittlung aller Anfragedaten über die Abfrage unterrichtet. Ihr obliegt es in diesem Fall, unverzüglich mit der anfragenden Behörde Kontakt aufzunehmen, um im Einzelfall zu klären, ob Erkenntnisse nach Absatz 3 übermittelt werden können.</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.</p> <p>Soweit mit den beabsichtigten Worten "<u>oder Analysen</u>" eigentlich die Worte "<u>oder Finanzanalysen</u>" im Sinne von § 1 Absatz 27 GwG-Neu gemeint sein sollen, wie es auch die Gesetzesbegründung vermuten lässt, dann ist die Wortwahl entsprechend anzupassen.</p>
<p>(6) <u>In den Fällen des Absatzes 3a erläutert die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen das Unterbleiben einer Übermittlung gegenüber der ersuchenden Stelle.</u> Falls die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren aufgrund eines nach Absatz 2 übermittelten Sachverhalts eingeleitet hat, teilt sie den Sachverhalt zusammen mit den zugrunde liegenden Tatsachen der zuständigen Finanzbehörde mit, wenn eine Transaktion festgestellt wird, die für die Finanzverwaltung für die Einleitung oder</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>Durchführung von Besteuerungs- oder Steuerstrafverfahren Bedeutung haben könnte. Zieht die Strafverfolgungsbehörde im Strafverfahren Aufzeichnungen nach § 11 Absatz 1 heran, dürfen auch diese der Finanzbehörde übermittelt werden. Die Mitteilungen und Aufzeichnungen dürfen für Besteuerungsverfahren und für Strafverfahren wegen Steuerstraftaten verwendet werden.</p>	
<p>(7) Der Empfänger darf die ihm übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. <u>Im Falle einer Übermittlung nach Absatz 3a ist eine Verwendung für andere Zwecke zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dieser Verwendung zuvor zugestimmt hat.</u></p>	<p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.</p>
<p><u>§ 32a Datenübermittlung an Europol</u></p>	<p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.</p>
<p><u>(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist befugt, auf Ersuchen von Europol Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben von Europol gemäß der VO (EU) 2016/794 erforderlich und nach Artikel 18 der VO (EU) 2016/794 zulässig ist. Sie übermittelt diese Informationen zeitnah über das Bundeskriminalamt in seiner Funktion nach § 1 Nummer 1 des Europol-Gesetzes.</u></p>	

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>(2) Die Übermittlung unterbleibt, soweit</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>sich die Bereitstellung der Daten negativ auf den Erfolg laufender Ermittlungen oder Analysen der zuständigen inländischen öffentlichen Stellen auswirken könnte oder</u> 2. <u>die Weitergabe der Daten unverhältnismäßig wäre oder</u> 3. <u>die angeforderten Finanzinformationen und Finanzanalysen Daten enthalten, die von einer zentralen Meldestelle eines ausländischen Staates übermittelt wurden und diese einer Weiterübermittlung nicht zugestimmt hat, es sei denn, die Informationen stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.</u> <p><u>Sie unterbleibt darüber hinaus in den in Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI genannten Fällen.</u></p>	
<p><u>(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erläutert das Unterbleiben einer Übermittlung gegenüber der ersuchenden Stelle.</u></p>	
<p><u>(4) Europol darf die ihm übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.</u></p>	

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>Eine Verwendung zu anderen Zwecken bedarf der Zustimmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.</u></p>	
<p>§ 33 Datenaustausch mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union</p>	
<p>(2) Für die Übermittlung der Daten gelten die Vorschriften über die Datenübermittlung im internationalen Bereich nach § 35 Absatz 2 bis 6 entsprechend. § 35 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Beantwortung eines Auskunftersuchens die ihr nach diesem Gesetz zur Erhebung und Weiterleitung von Informationen zustehenden Befugnisse zu nutzen hat. <u>§ 35 Absatz 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Anfrage zeitnah zu beantworten hat; richtet sich die Anfrage auf Finanzinformationen oder Finanzanalysen, die im Zusammenhang mit Terrorismus oder mit organisierter Kriminalität mit Bezug zu Terrorismus von Belang sein können, so hat sich die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen um eine umgehende Beantwortung zu bemühen.</u> Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung trägt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Für den Datenaustausch mit zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten nutzt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gesicherte Kommunikationskanäle.</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.</p>
<p>§ 35 Datenübermittlung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit</p>	

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann einer zentralen Meldestelle eines anderen Staates auf deren Ersuchen personenbezogene Daten übermitteln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine von der zentralen Meldestelle des anderen Staates durchzuführende operative Analyse, 2. im Rahmen einer beabsichtigten Sofortmaßnahme nach § 40, soweit Tatsachen darauf hindeuten, dass der Vermögensgegenstand <ol style="list-style-type: none"> a) sich in Deutschland befindet und b) im Zusammenhang steht mit einem Sachverhalt, der der zentralen Meldestelle des anderen Staates vorliegt, oder 3. zur Erfüllung der Aufgaben einer anderen ausländischen öffentlichen Stelle, die der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche oder von Vortaten der Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung dient. <p>Sie kann hierbei auf ihr vorliegende Informationen zurückgreifen. Enthalten diese Informationen auch Daten, die von anderen in- oder ausländischen Behörden erhoben oder von diesen übermittelt wurden, so ist eine Weitergabe dieser Daten nur mit Zustimmung dieser Behörden zulässig, es sei denn, die Informationen stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen. <u>Die Ersuchen einer zentralen Meldestelle eines anderen Staates sind in angemessener Zeit zu beantworten.</u> Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann nach Maßgabe der §§ 28,</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>30 und 31 andere inländische öffentliche Stellen um Auskunft ersuchen oder von Verpflichteten Auskunft verlangen. Ersuchen um Auskunft und Verlangen nach Auskunft sind zeitnah zu beantworten.</p>	
<p><u>§ 38a Protokollierung von Informationsersuchen, Statistik, Verordnungsermächtigung</u></p>	<p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.</p>
<p><u>(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen protokolliert Ersuchen um Auskunft in den Fällen des § 32 Absatz 3a, des § 32a, des § 33 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 sowie in den Fällen des § 31, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Daten bei der inländischen benannten Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der RL (EU) 2019/1153 erhebt.</u></p>	
<p><u>(2) Die Protokolle enthalten mindestens folgende Angaben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Die Bezeichnung und Kontaktdaten derjenigen Behörde sowie den Namen derjenigen Person, die das Ersuchen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gerichtet hat sowie - sofern bekannt - den Namen derjenigen Person, die das Ergebnis des Ersuchens empfängt;</u> 2. <u>Das Aktenzeichen des nationalen Falles, hinsichtlich dessen das Ersuchen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gerichtet wird;</u> 3. <u>den Gegenstand des Ersuchens und</u> 	

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>4. <u>alle Maßnahmen, die getroffen werden, um dem Ersuchen nachzukommen.</u></p>	
<p>(3) <u>Die Protokolle werden über einen Zeitraum von fünf Jahren nach ihrer Erstellung aufbewahrt. Sie dienen ausschließlich dem Zweck der Datenschutzkontrolle. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen stellt auf Antrag der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsicherheit Protokolle zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Protokolle zu löschen, sofern sie nicht für laufende Kontrollverfahren erforderlich sind.</u></p>	
<p>(4) <u>Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen führt eine Statistik über Ersuchen um Auskunft in den Fällen des § 33 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2. Sie erhebt hierfür die Zahl der Ersuchen sowie die Reaktionszeit sowie nach Möglichkeit die Kosten der Bearbeitung der Ersuchen und stellt die Daten dem Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere zu den zu erhebenden Daten, deren Aufbereitung, Auswertung und Bereitstellung zu regeln.</u></p>	
<p>§ 56 Bußgeldvorschriften</p>	

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Risiken nicht ermittelt oder nicht bewertet, 2. entgegen § 5 Absatz 2 <u>Nummer 1 und Nummer 2</u> die Risikoanalyse nicht dokumentiert oder regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert, 3. entgegen § 6 Absatz 1 keine angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen schafft oder entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 die Funktionsfähigkeit der Sicherungsmaßnahmen nicht überwacht oder wer geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen nicht regelmäßig oder nicht bei Bedarf aktualisiert, 4. entgegen § 6 Absatz 4 keine Datenverarbeitungssysteme betreibt oder sie nicht aktualisiert, 5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 9 nicht nachkommt, 6. entgegen § 8 Absatz 1 und 2 eine Angabe, eine Information, Ergebnisse der Untersuchung, Erwägungsgründe oder eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet oder aufbewahrt, 7. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 eine Aufzeichnung oder einen sonstigen Beleg nicht fünf Jahre aufbewahrt, 	<p>Die beabsichtigte Änderung von § 56 Absatz 1 Nummer 14 GwG-Neu muss bereits unter Berücksichtigung der Stellungnahme zu § 9 Absatz 5 GwG-Neu abgelehnt werden.</p> <p>Außerdem steht die Regelung im Widerspruch zu § 7 Absatz 3 GwG, die längst nicht für alle Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 GwG die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verlangt.</p> <p>Die beabsichtigte Änderung von § 56 Absatz 1 Nummer 60 GwG-Neu muss bereits unter Berücksichtigung der Stellungnahme zu § 20 Absatz 3b GwG-Neu abgelehnt werden.</p> <p>Solange auch nicht klar ist, welche Anforderungen an die Dokumentation gestellt werden, wird es dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht gerecht, wenn bezüglich einer entsprechenden Regelung eine Bebußung erfolgt.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>8. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, keine gruppenweit einheitlichen Vorkehrungen, Verfahren und Maßnahmen schafft,</p> <p>9. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, nicht die wirksame Umsetzung der gruppenweit einheitlichen Pflichten und Maßnahmen sicherstellt,</p> <p>10. entgegen § 9 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, nicht sicherstellt, dass die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befindlichen gruppenangehörigen Unternehmen gemäß § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4, die dort Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, die geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 einhalten,</p> <p>11. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, nicht sicherstellt, dass die in einem Drittstaat ansässigen Zweigstellen und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, oder die nach § 50 zuständige Aufsichtsbehörde nicht über die getroffenen Maßnahmen informiert,</p> <p>12. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zuwiderhandelt,</p>	

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>13. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1 die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nicht umsetzt,</p> <p>14. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 <u>gruppenweite Pflichten die in Absatz 2 Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen</u> nicht umsetzt,</p> <p>15. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 eine Identifizierung des Vertragspartners oder einer für den Vertragspartner auftretenden Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt oder nicht prüft, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,</p> <p>16. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 nicht prüft, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt,</p> <p>17. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 den wirtschaftlich Berechtigten nicht identifiziert,</p> <p>18. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 3 keine Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einholt oder diese Informationen nicht bewertet,</p> <p>19. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 4 nicht oder nicht richtig feststellt, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt,</p> <p>20. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 5 die Geschäftsbeziehung, einschließlich der in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen, nicht oder nicht richtig kontinuierlich überwacht,</p>	

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>21. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 den konkreten Umfang der allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht entsprechend dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestimmt,</p> <p>22. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 4 oder entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 nicht darlegt, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist,</p> <p>23. entgegen § 10 Absatz 6 <u>oder Absatz 6a</u> den Sorgfaltspflichten nicht nachkommt,</p> <p>24. entgegen § 10 Absatz 8 keine Mitteilung macht,</p> <p>25. entgegen § 10 Absatz 9, § 14 Absatz 3 oder § 15 Absatz 9 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4 die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, sie nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt,</p> <p>26. entgegen § 11 Absatz 1 Vertragspartner, für diese auftretenden Personen oder wirtschaftlich Berechtigte nicht rechtzeitig identifiziert,</p> <p>27. entgegen § 11 Absatz 2 die Vertragsparteien, <u>für diese auftretende Personen oder wirtschaftlich Berechtigte nicht oder</u> nicht rechtzeitig identifiziert,</p> <p>28. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 2 keine erneute Identifizierung durchführt,</p>	

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>29. entgegen § 11 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 die Angaben nicht oder nicht vollständig erhebt,</p> <p>30. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten dessen Namen nicht erhebt,</p> <p>31. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 nicht die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellt, der es ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden,</p> <p>32. entgegen § 15 Absatz 2 keine verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllt,</p> <p>33. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 vor der Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,</p> <p>34. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 keine Maßnahmen ergreift,</p> <p>35. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 die Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht,</p> <p>36. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a bis f in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 keine Informationen einholt,</p> <p>37. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,</p>	

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>38. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 nicht die Geschäftsbeziehung keiner <u>nicht einer</u> verstärkten Überwachung unterzieht,</p> <p>39. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 die Transaktion nicht untersucht,</p> <p>40. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 die zugrunde liegende Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht,</p> <p>41. entgegen § 15 Absatz 7 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 4 keine ausreichenden Informationen einholt,</p> <p>42. entgegen § 15 Absatz 7 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 4 nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,</p> <p>43. entgegen § 15 Absatz 7 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 4 die Verantwortlichkeiten nicht festlegt oder nicht dokumentiert,</p> <p>44. entgegen § 15 Absatz 7 Nummer 4 oder Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 4 keine Maßnahmen ergreift,</p> <p>45. entgegen § 15 Absatz 5a und 8 einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde zuwiderhandelt,</p> <p>46. entgegen § 16 Absatz 2 einen Spieler zum Glücksspiel zulässt,</p> <p>47. entgegen § 16 Absatz 3 Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegennimmt,</p>	

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>48. entgegen § 16 Absatz 4 Transaktionen des Spielers an den Verpflichteten auf anderen als den in § 16 Absatz 4 Nummer 1 und 2 genannten Wegen zulässt,</p> <p>49. entgegen § 16 Absatz 5 seinen Informationspflichten nicht nachkommt,</p> <p>50. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Transaktionen auf ein Zahlungskonto vornimmt,</p> <p>51. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 2 trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde den Verwendungszweck nicht hinreichend spezifiziert,</p> <p>52. entgegen § 16 Absatz 8 Satz 3 die vollständige Identifizierung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,</p> <p>53. entgegen § 17 Absatz 2 die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch einen Dritten ausführen lässt, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko ansässig ist,</p> <p>54. entgegen § 18 Absatz 3 Informationen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,</p> <p>55. entgegen § 20 Absatz 1 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht einholt, b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt, c) nicht auf aktuellem Stand hält oder 	

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>d) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitteilt,</p> <p>56. entgegen § 20 Absatz 1a seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,</p> <p>57. ohne von der mitteilungspflichtigen Vereinigung dazu ermächtigt worden zu sein, der registerführenden Stelle Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister elektronisch mitteilt,</p> <p>58. entgegen § 20 Absatz 3 seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,</p> <p>59. entgegen § 20 Absatz 3a Satz 1 bis 3 oder Absatz 3b Satz 1 seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,</p> <p>60. entgegen § 20 Absatz 3a Satz 4 <u>oder Absatz 3b Satz 3</u> seiner Dokumentationspflicht nicht nachkommt,</p> <p>61. entgegen § 21 Absatz 1 oder 2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten</p> <p>a) nicht einholt,</p> <p>b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt,</p> <p>c) nicht auf aktuellem Stand hält oder</p> <p>d) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitteilt,</p>	

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>62. entgegen § 21 Absatz 1a oder 1b seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,</p> <p>63. eine unrichtige Mitteilung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 Absatz 1 nicht berichtet,</p> <p>64. die Einsichtnahme in das Transparenzregister entgegen § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschleicht oder sich auf sonstige Weise widerrechtlich Zugriff auf das Transparenzregister verschafft,</p> <p>65. entgegen § 23a Absatz 1 Satz 1 seine Mitteilungspflicht nicht erfüllt,</p> <p>66. als Verpflichteter entgegen § 23a Absatz 3 Informationen oder Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,</p> <p>67. entgegen § 30 Absatz 3 einem Auskunftsverlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,</p> <p>68. entgegen § 40 Absatz 1 Satz 1 oder 2 einer Anordnung oder Weisung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,</p> <p>69. entgegen § 43 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,</p> <p>70. entgegen § 46 Absatz 2 Satz 2 die Meldung nicht unverzüglich nachholt,</p> <p>71. eine Untersagung nach § 51 Absatz 5 nicht beachtet,</p>	

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>72. Auskünfte nach § 51 Absatz 7 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,</p> <p>73. entgegen § 52 Absatz 1 und 6</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder</p> <p>74. entgegen § 52 Absatz 3 eine Prüfung nicht duldet.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzigtausend Euro, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.</p>	
<p>§ 59 Übergangsregelung</p>	
<p>(3) § 23 Absatz 1 bis 3 findet ab dem 27. Dezember 2017 <u>1. Januar 2023</u> Anwendung.</p>	<p>Die Möglichkeit der Nutzung des automatisierten Einsichtnahmeverfahrens erst ab dem 1. Januar 2023 anzubieten ist schlichtweg nicht hinnehmbar, wenn gleichzeitig alle Verpflichteten ab dem 1. August 2021 aufgrund von § 12 Absatz 3 Satz 3 GwG-Neu unabdingbar eine Einsichtnahme vornehmen müssen.</p> <p>Die Eröffnung des automatisierten Einsichtnahmeverfahrens muss allen Verpflichteten bereits am 1. August 2021 zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p><u>(7) Juristische Person des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 Absatz 1, die bis zum 1. August 2021 nicht zu einer Mitteilung an das Transparenzregister nach § 20</u></p>	<p>Eine gestaffelte Frist zur Erfüllung der Mitteilung an die transparenzregisterführende Stelle nach Maßgabe der Rechtsform der mitteilungspflichtigen Person wird abgelehnt.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>Absatz 1 verpflichtet waren, haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben,</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, bis zum 31. Dezember 2021,</u> 2. <u>sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft (SCE) oder Partnerschaft handelt, bis zum 31. März 2022,</u> 3. <u>sofern es sich um eine eingetragene Personengesellschaft handelt, bis zum 30. Juni 2022 und</u> 4. <u>in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2022 der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.</u> 	<p>Es ist nicht hinnehmbar, dass es an einer Gesetzesbegründung für eine derartige differenzierte Fristsetzung fehlt. Die Differenzierung der Meldefrist nach Art der Rechtsform ist nicht nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes müssen unabhängig von der Rechtsform die gleichen Fristen – 31. Dezember 2022 – anwendbar sein. Das ist bereits deshalb geboten, weil etwa GmbHs in der Regel von der Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG profitierten. Hingegen die Aktiengesellschaften in der Regel bereits nach geltender Rechtslage eine Notwendigkeit zur Eintragung im Transparenzregister hatten. Es ist mithin nicht ersichtlich, warum Aktiengesellschaften 3 Monate mehr Zeit haben sollten zur Erfüllung der Mitteilung. Entsprechend lässt sich für die anderen Rechtsformen argumentieren.</p>
<p><u>(8) Abweichend von § 23a Absatz 1 sind Unstimmigkeitsmeldungen wegen des Fehlens einer Eintragung nach § 20 bis zum 1. April 2023 nicht abzugeben.</u></p>	<p>Diese Übergangsregelung wird abgelehnt.</p> <p>Den Verpflichteten kann es nicht zugemutet werden, dass auch noch eine Prüfung erfolgen muss, ob eine Unstimmigkeitsmeldung wegen weiterer Fristen unterbleiben kann. Abgesehen davon ist es den Verpflichteten in keiner Form möglich eine Abklärung vorzunehmen, ob eine Eintragung deshalb fehlt, weil die betreffende Person keine Eintragung vorgenommen hat oder etwa, weil die transparenzregisterführende Stelle die fristgemäß erfolgte Mitteilung schlicht noch nicht im Transparenzregister umgesetzt hat.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
Artikel 3 – Änderung des Kreditwesengesetzes	
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
§ 24c Automatisierter Abruf von Kontoinformationen	
<p>(1) Ein Kreditinstitut hat ein Dateisystem zu führen, in dem unverzüglich folgende Daten zu speichern sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nummer eines Kontos, das der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung nach § 154 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung unterliegt, eines Depots oder eines Schließfachs sowie der Tag der Eröffnung und der Tag der Beendigung oder Auflösung, 2. der Name-Vor- und Nachname, <u>die Anschrift</u> sowie bei natürlichen Personen der Tag der Geburt, des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten sowie in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes der Name-Vor- und Nachname und, soweit erhoben, <u>den Tag der Geburt und</u> die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 3 des Geldwäschegesetzes. <p>Bei jeder Änderung einer Angabe nach Satz 1 ist unverzüglich ein neuer Datensatz anzulegen. Die Daten sind nach Ablauf von zehn Jahren nach der Auflösung des Kontos oder Depots zu löschen. Im</p>	<p>Die Einführung der Anschrift als zusätzliches Datenfeld wird abgelehnt. Ebenso ist die Gesetzesbegründung in Teilen nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Notwendigkeit, die Anschrift des Kontoinhabers sowie aller Verfügungsberechtigten in der Datei aufzunehmen muss abgelehnt werden. Es ist sehr wohl ein zusätzlicher Aufwand die Datei technisch zu erweitern und durch entsprechende Datenfelder bei den Verpflichteten anzureichern.</p> <p>Außerdem ist die Anschrift regelmäßig über andere Quellen für die Behörden verfügbar. In den vergangenen Jahren stellte die Nutzung der Datei auf Basis von Name und Geburtsdatum keinerlei zusätzliche Probleme dar im Sinne einer eindeutigen Identifizierung der betreffenden Person. Anders wäre es gar nicht möglich alle Konten einer natürlichen Person zu ermitteln, unabhängig davon, bei welchem Zahlungsdienstleister sie geführt werden.</p> <p>Der Zusatz des Geburtsdatums in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte wird aus den gleichen Gründen abgelehnt.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>Falle des Satzes 2 ist der alte Datensatz nach Ablauf von drei Jahren nach Anlegung des neuen Datensatzes zu löschen. Das Kreditinstitut hat zu gewährleisten, dass die Bundesanstalt jederzeit Daten aus dem Dateisystem nach Satz 1 in einem von ihr bestimmten Verfahren automatisiert abrufen kann. Es hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ihm Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen.</p>	
<p><u>(3a) Die Bundesanstalt erteilt auf Ersuchen Auskunft aus den Dateisystemen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2</u></p> <p>1. <u>an die inländischen benannten Behörden im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verhinderung oder Verfolgung und Ahndung schwerer Straftaten im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI erforderlich ist;</u></p>	<p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.</p> <p>Die Datei nach § 24c KWG wird aus vielerlei Gründen geführt. Sie ist jedenfalls nicht allein geprägt durch die Abwehr von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Sie ist insbesondere auch ein Instrumentarium der Finanzbehörden zur Erfüllung der Regelungen der Abgabenordnung. Berücksichtigt man die enge Auslegung des § 11a GwG dann muss in der Folge für diesen Paragraphen eine Klarstellung erfolgen, welchen Zwecken diese Datei dient und welchen Zwecken gerade nicht. Vor allem aber ist es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Begriffsdefinitionen in § 1 Abs. 26 und 27 GwG wiederum erforderlich, eine Abgrenzung vorzunehmen, welche Teilmenge von Daten überhaupt an andere Behörden übermittelt werden dürfen, wenn man dabei die unterschiedliche Zielrichtung des Auskunftersuchens berücksichtigt und unter anderem im Verhältnis zu Europol die unterschiedliche Rechtslage.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>2. <u>an Europol über das Bundeskriminalamt in seiner Funktional nach § 1 Nr. 1 des Europol-Gesetzes, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben von Europol gemäß der VO (EU) 2016/794 erforderlich ist.</u></p> <p><u>Die Bundesanstalt hat die Daten im automatisierten Verfahren abzurufen und sie unmittelbar an die ersuchende Stelle weiter zu übermitteln. Absatz 3 Sätze 4 und 6 gelten entsprechend.</u></p>	
<p>(4) Die Bundesanstalt protokolliert für Zwecke der Datenschutzkontrolle durch die jeweils zuständige Stelle bei jedem Abruf den Zeitpunkt, die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten, die abgerufenen Daten, die Person, die den Abruf durchgeführt hat, das Aktenzeichen sowie bei Abrufen auf Ersuchen die ersuchende Stelle und deren Aktenzeichen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>das Aktenzeichen,</u> 2. <u>Datum und Uhrzeit des Abrufs,</u> 3. <u>die Art der bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten,</u> 4. <u>die eindeutige Kennung der Ergebnisse,</u> 5. <u>die Person, die den Abruf durchgeführt hat.</u> <p>Eine Verwendung der Protokolldaten für andere Zwecke ist unzulässig. Die Protokolldaten sind mindestens 18 Monate aufzubewahren und spätestens nach zwei Jahren zu löschen. Bei jedem Abruf zum Zwecke der Auskunftserteilung auf Ersuchen nach Absatz 3 protokolliert sie zudem die ersuchende Stelle und das</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.</p> <p>Es ist nur konsequent, wenn auch im Rahmen der Protokollierung eindeutig festgehalten wird, welche Daten aus welchem Grund unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsgrundlage für das jeweilige Auskunftersuchen übermittelt wurden. Insofern wäre eine Erweiterung der Protokollpflicht erforderlich.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>Aktenzeichen der ersuchenden Stelle. Bei einem Abruf nach Absatz 3a durch eine inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2019/1153 ist zudem die eindeutige Benutzerkennung derjenigen Person zu protokollieren, die das Ersuchen an die Bundesanstalt gerichtet hat und - sofern abweichend - die Benutzerkennung derjenigen Person, die Ergebnisse weiterübermittelt erhält. Die Protokolle dienen ausschließlich dem Zweck der Datenschutzkontrolle sowie der Sicherstellung der Datensicherheit. Sie werden von der oder dem Datenschutzbeauftragten der Bundesanstalt regelmäßig überprüft und auf Antrag der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit zur Verfügung gestellt. Protokolle nach Satz 1 und 2 sind mindestens 18 Monate, Protokolle nach Satz 3 sind mindestens 5 Jahre zugriffsgeschützt aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Protokolle zu löschen, sofern sie nicht für laufende Kontrollverfahren erforderlich sind. Die Bundesanstalt stellt durch besondere Schulungsprogramme sicher, dass das eingesetzte Personal mit den geltenden Bestimmungen unter Einschluss insbesondere der europäischen und nationalen Datenschutzbestimmungen vertraut ist. Die Bundesanstalt führt eine Statistik über Zahl und Bearbeitung von Ersuchen nach Absatz 3a.</u></p>	
<p>Artikel 4 – Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes</p>	

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das durch Artikel 152 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wie folgt geändert:	
§ 2 Zentralstelle	
<u>(8) Das Bundeskriminalamt nimmt als Zentralstelle die Aufgaben als benannte Behörde nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122) wahr.</u>	Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.
§ 3 Internationale Zusammenarbeit	
<u>(2a) Das Bundeskriminalamt ist Vermögensabschöpfungsstelle nach Artikel 1 des Beschlusses 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103).</u>	Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.
§ 9 Allgemeine Datenerhebung durch und Datenübermittlung an das Bundeskriminalamt	

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>(6) Das Bundeskriminalamt kann in seiner Funktion als benannte Behörde nach § 2 Absatz 8 Finanzinformationen und Finanzanalysen von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen anfordern und entgegennehmen und die in § 24c Absatz 1 KWG bezeichneten Kontoinformationen automatisiert abrufen, wenn dies</u></p> <p><u>1. im Einzelfall zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung einer Straftat erfolgt, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates aufgeführt ist (schwere Straftat), einschließlich der Ermittlung, Rückverfolgung und Sicherstellung der mit der schweren Straftat zusammenhängenden Vermögenswerte, oder</u></p> <p><u>2. in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen eine bekannte oder noch zu ermittelnde natürliche oder juristische Person erfolgt, das allein oder auch den Verdacht auf eine schwere Straftat betrifft und die Kontoinformationen zur Unterstützung dieses Ermittlungs- oder Strafverfahrens einschließlich der Ermittlung, Rückverfolgung und Sicherstellung der mit der schweren Straftat zusammenhängenden Vermögenswerte dienen,</u></p> <p><u>und die zu erhebenden Daten hierfür erforderlich sind. Das Bundeskriminalamt trägt die Verantwortung dafür, dass die</u></p>	<p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Automatisierte Abrufe von Kontoinformationen dürfen nur durch Personen vorgenommen werden, die dazu besonders ermächtigt und entweder Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs oder nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich verpflichtet sind.</u></p>	
<p>§ 81 Protokollierung</p>	
<p><u>(4) Bei Ersuchen um Finanzinformationen oder Finanzanalysen nach § 9 Absatz 6 werden protokolliert:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Der Name und die Kontaktdaten der Organisation und des Mitarbeiters, der die Informationen anfordert, sowie nach Möglichkeit des Empfängers der Ergebnisse der Abfrage oder Suche,</u> <u>2. die Bezugnahme auf den nationalen Fall der ersuchenden zentralen Meldestelle, hinsichtlich dessen die Informationen angefordert werden,</u> <u>3. der Gegenstand der Ersuchen und</u> <u>4. alle Maßnahmen, die getroffen wurden, um diesen Ersuchen nachzukommen.</u> <p><u>Abweichend von Absatz 3 sind die Protokolldaten nach fünf Jahren zu löschen. Sie dürfen ausschließlich zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden und sind der oder dem Bundesbeauftragten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Außerdem erhebt das</u></p>	<p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>Bundeskriminalamt die Dauer der Bearbeitung von Ersuchen im Sinne des Satzes 1 und übermittelt sie auf Anforderung an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</u></p>	
<p>Artikel 6 – Änderung des Europol-Gesetzes</p>	
<p>Dem § 4 des Europol-Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1882) geändert worden ist, wird der folgende Absatz angefügt:</p>	
<p>§ 4 Anwendung anderer Vorschriften</p>	
<p><u>(2) Bei der Übermittlung von Informationsersuchen nach Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates an Europol gilt für das Bundeskriminalamt § 81 Absatz 4 des Bundeskriminalamtgesetzes entsprechend.</u></p>	<p>Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4 verwiesen.</p>
<p>Artikel 7 – Änderung der Transparenzregisterdatenübermittlungsverordnung</p>	

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
In § 3 Absatz 1 der Transparenzregisterdatenübermittlungsverordnung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2090)	
§ 3 Übermittlung der Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten	
(1) Die Übermittlung der Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 4 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes ist auf der Internetseite des Transparenzregisters www.transparenzregister.de vorzunehmen. Für die Übermittlung sind die auf der Internetseite von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.	Die Streichung kann gegenwertig nicht vollzogen werden. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.3 dieser Stellungnahme sowie in Kapitel 3 zu § 20 Absatz 2 GwG-Neu verwiesen. Eine Streichung an dieser Stelle wäre nicht vor dem 31. Dezember 2022 möglich.
Artikel 8 – Änderung der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung	
Die Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3984) wird wie folgt geändert:	
§ 1 Einsichtnahme in das Transparenzregister	
(1) Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist <u>in den Fällen des § 23 Absatz 1 Geldwäschegesetz</u> ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters www.transparenzregister.de möglich. <u>In den Fällen des § 23 Absatz 2a Geldwäschegesetz ist die</u>	In Satz 2 wird referenziert auf „§ 23 Absatz 2a des Geldwäschegesetzes“. Es muss richtig heißen: „§ 23 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes“. Es wird auf die Ausführungen zu § 23 Absatz 3 GwG-Neu verwiesen.

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p><u>Einsichtnahme ausschließlich über die von der registerführenden Stelle vorgegebenen Schnittstellen möglich.</u></p>	
<p>§ 2 Registrierung im Transparenzregister und Registrierungsdaten</p>	
<p><u>(7) Zur Nutzung der automatischen Einsichtnahme nach § 23 Abs. 2a des Geldwäschegesetzes ist eine erweiterte Registrierung notwendig. Im Rahmen dieser Registrierung muss der Nutzer nach den Vorgaben der registerführenden Stelle die Voraussetzungen der Nutzung der automatischen Einsichtnahme belegen.</u></p>	<p>In Satz 1 wird referenziert auf „§ 23 Abs 2a des Geldwäschegesetzes“. Es muss richtig heißen: „§ 23 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes“.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zu § 23 Absatz 3 GwG-Neu verwiesen.</p>
<p>§ 5 Antrag auf Einsichtnahme</p>	
<p>(1) <i>Ein Antrag auf Einsichtnahme in das Transparenzregister ist ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters www.transparenzregister.de möglich.</i></p>	<p>Gegenwärtig sieht der Referentenentwurf keine Anpassung von § 5 Absatz 1 TrEinV vor. Allerdings wird hier in abschließender Form geregelt, dass jeder Antrag auf Einsichtnahme über die Internetseite des Transparenzregisters gestellt werden muss. Es muss eine Änderung dahingehend erfolgen, dass der Antrag auf Einsichtnahme auch durch Nutzung der automatischen Schnittstelle möglich ist und nicht mehr nur “ausschließlich” über die Internetseite des Transparenzregisters gestellt werden kann. Anderenfalls läuft die Funktionalität der automatisierten Schnittstelle leer.</p>
<p>(2) Der Antrag muss bezeichnen, für welche Vereinigung nach § 20 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes oder für welche Rechtsgestaltung nach § 21 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes <u>oder im Fall des § 23 Absatz 2a Satz 1 des Geldwäschegesetzes für welche natürliche Person</u> und für welchen Zeitraum oder Zeitpunkt der Nutzer die Einsichtnahme in das Transparenzregister beantragt.</p>	<p>Es wird referenziert auf „§ 23 Absatz 2a Satz 1 des Geldwäschegesetzes“. Es muss richtig heißen: „§ 23 Absatz 3 Satz 1 des Geldwäschegesetzes“.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zu § 23 Absatz 3 GwG-Neu verwiesen.</p> <p>Die Verpflichteten des Geldwäschegesetzes sind vielfach juristische Personen oder Personengesellschaften. In der Folge sind sie es, die aus rechtlicher Sicht Einsichtnehmen in das Transparenzregister. Eine Beschränkung auf “natürliche</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
	<p>Personen“ wird den Gegebenheiten folglich nicht gerecht. Wesen einer automatisierten Einsichtnahme ist es auch, dass die Einsichtnahme durch technische Prozesse erfolgt. Die natürliche Person, die die technischen Aktivitäten und Prozesse anstößt muss dabei gerade nicht die Person sein, die letztlich mit den über die automatisierte Schnittstelle bezogenen Daten beim Verpflichteten umgeht. Im Übrigen, muss sich der Verpflichtete das Handeln seiner Mitarbeiter zurechnen lassen, weil diese aus rechtlicher Perspektive lediglich als Erfüllungsgehilfen des Verpflichteten tätig sind.</p>
<p>§ 6 Berechtigung zur Einsichtnahme bei Antragstellung durch Behörden</p>	
<p>Stellt eine Behörde nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes einen Antrag auf Einsichtnahme in das Transparenzregister, so hat sie zu bestätigen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, <u>soweit die Einsichtnahme nicht im Rahmen eines automatisierten Abrufs nach § 23 Absatz 2a GwG.</u></p>	<p>Es wird referenziert auf „§ 23 Absatz 2a des Geldwäschegesetzes“. Es muss richtig heißen: „§ 23 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes“.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zu § 23 Absatz 3 GwG-Neu verwiesen.</p>
<p>§ 7 Berechtigung zur Einsichtnahme bei Antragstellung durch Verpflichtete</p>	
<p>(1) Stellt ein Verpflichteter nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes einen Antrag auf Einsichtnahme in das Transparenzregister, so hat er darzulegen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass er Verpflichteter nach § 2 des Geldwäschegesetzes ist und 2. dass die Einsichtnahme zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Absatz 3 <u>und Absatz 3a</u> des Geldwäschegesetzes 	<p>Der Zusatz “und Absatz 3a” steht im Widerspruch zur aktuell beabsichtigten Regelung des § 12 Absatz 3 GwG-Neu, der Verpflichteten den Abruf eines Auszuges aus dem Transparenzregister ausschließlich im Rahmen der Begründung einer Geschäftsbeziehung, also im Sinne von § 10 Absatz 3 Nummer 1 GwG erlaubt. Folglich ist die Anpassung in der Rechtsverordnung abzulehnen.</p> <p>Es wird referenziert auf „§ 23 Absatz 2a Satz 1 des Geldwäschegesetzes“. Es muss richtig heißen: „§ 23 Absatz 3 Satz 1 des Geldwäschegesetzes“.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
<p>genannten Fälle erfolgen soll; <u>dies gilt nicht im Falle des automatischen Abrufs nach § 23 Absatz 2a Satz 1 des Geldwäschegesetzes.</u></p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zu § 23 Absatz 3 GwG-Neu verwiesen.</p> <p>Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist diese Regelung insgesamt zu überarbeiten. Welchen Zweck hat es, wenn bei einer Einsichtnahme über automatische Schnittstelle keine Darlegung erforderlich ist, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erfolgt, eine solche Erklärung aber weiterhin bei der manuellen Einsichtnahme notwendig ist.</p> <p>Hier sollte generell auf eine gesetzliche Fiktion abgestellt werden, dass die Einsichtnahme der Erfüllung der Sorgfaltspflichten dient. Immerhin ist aufgrund der bestehenden Beschränkungen des § 12 GwG und auch der Regeln zum Transparenzregister hinreichend gesetzlich normiert, dass ein Verpflichteter ausschließlich zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Rahmen der Begründung einer Geschäftsbeziehung Einsicht nehmen darf.</p> <p>Die Fortführung dieser Regelung ist auch mit Blick auf die Streichung von § 8 TrEinV unverhältnismäßig. Sofern eine Person, die gleichzeitig Verpflichteter ist, ebenfalls in seiner Eigenschaft als Person mit „öffentlichen Interesse“ im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 GwG eine Einsichtnahme vornehmen kann, ohne dass hierfür der Nachweis eines berechtigten Interesses erforderlich ist, warum sollte dann ein Verpflichteter angesichts der rechtlichen Rahmenbedingungen eine Erklärung abgeben müssen.</p> <p>Hinzukommt, dass es heute technisch nicht vorgesehen, dass ein und die gleiche Person sowohl in seiner Eigenschaft als Verpflichteter als auch in seiner Eigenschaft als Mitglied der Öffentlichkeit über sein Benutzerkonto eine Einsichtnahme vornimmt. Bisher ist es in einem solchen Fall zwingend erforderlich, dass diese Person zwei separate Benutzerkonten anlegt.</p>

Referentenentwurf	Anmerkung des Bundesverbands der Zahlungsinstitute
(Änderung des Transparenzregistergebührenverordnung)	<p>Es muss ein neuer Artikel 9 – Änderung der Transparenzregistergebührenverordnung eingefügt werden. In der Folge wird der gegenwärtige Artikel 9 zu Artikel 10.</p> <p>Die aktuell unter Artikel 8 Nr. 7 dargelegte Änderung betrifft nicht die Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung sondern die „Anlage (zu § 1) – Gebührenverzeichnis“ der Transparenzregistergebührenverordnung.</p>
Artikel 9 – Inkrafttreten	Diese Regelung muss in “Artikel 10” geändert werden.
Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.	